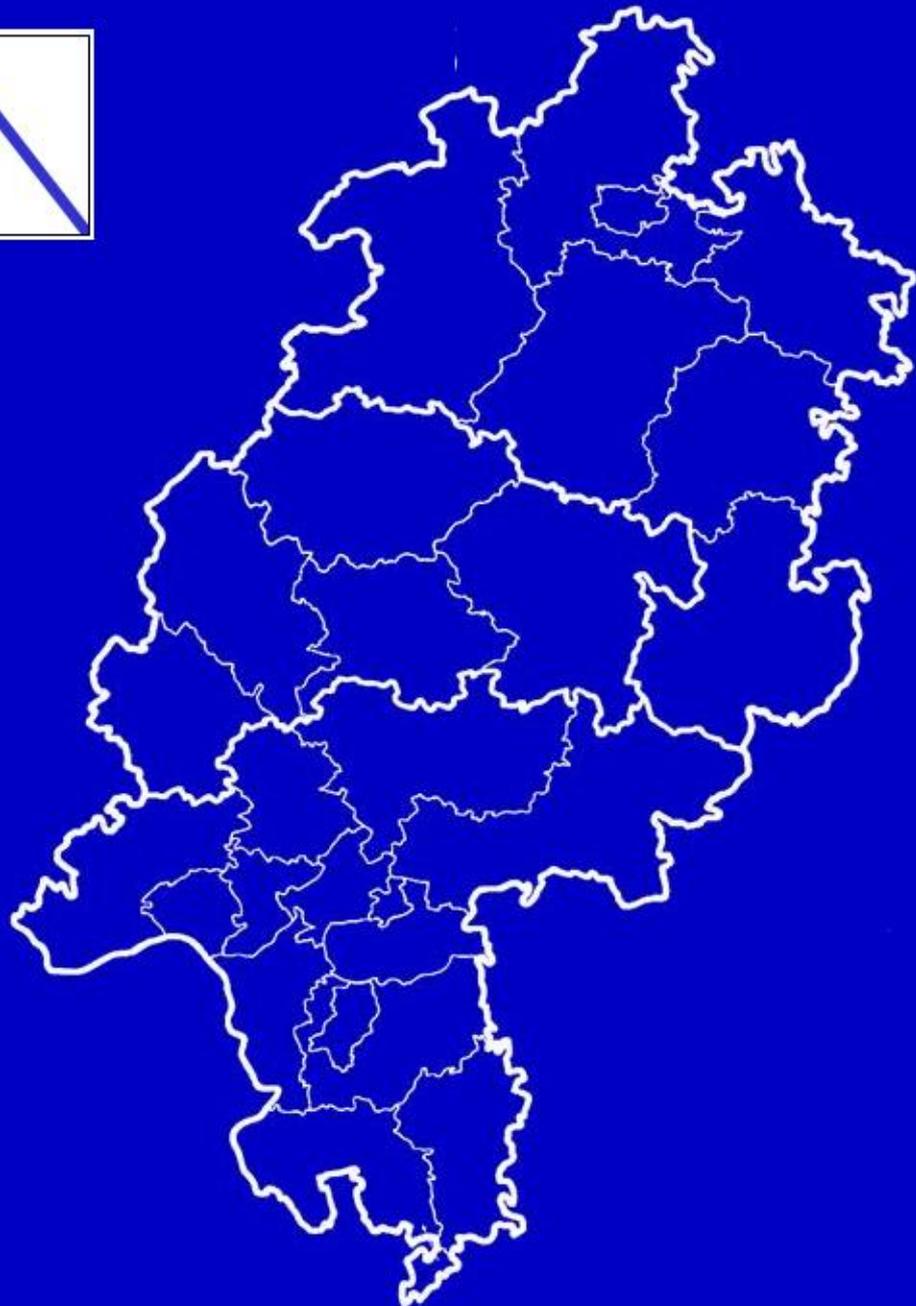
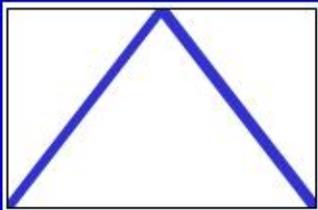




KatSDV 600 HE

Der Betreuungszug im Katastrophenschutz des Landes Hessen



	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Vorbemerkung

Die Katastrophenschutz-Dienstvorschriften gelten für den Einsatz und für die Aus- und Fortbildung. Neben den Katastrophenschutz-Dienstvorschriften sind insbesondere die Unfallvorschriften sowie die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen zu beachten.

Die Katastrophenschutz-Dienstvorschrift 600 HE (KatSDV 600 HE) regelt, wie die taktischen Einheiten Trupp, Staffel, Gruppe und Zug im Betreuungseinsatz arbeiten. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Die KatSDV 600 HE wurde von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Landesverbände der Hilfsorganisationen in Hessen (ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet und wird auf Grundlage des Punktes 2.1.8.1 Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ vom 01.01.2011 (StAnz. 1/2011 S.2, Az.: V4-24t06.01) eingeführt.

Dies entspricht auch der gesetzlichen Verankerung des § 27 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), der die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Maßnahmen die aufgrund des HBKG ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Allgemeines

Im Interesse eines landeseinheitlichen Führungssystems ist es erforderlich, dass sich Führung und Leitung im Brand- und Katastrophenschutz nach **einer** Dienstvorschrift richten. Diese KatSDV enthält die Grundsätze für die Führung und den Einsatz unter Berücksichtigung der FwDV-100 „Führung und Leitung im Einsatz“.

Die Vorschrift besteht aus Teil A und Teil B.

Teil A enthält die Beschreibungen der Grund- und Sonderfunktionen sowie die Einsatzgrundsätze, die bei allen oder beim überwiegenden Teil der Einheiten aller Aufgabenbereiche vergleichbar sind.

Der Teil B enthält die fachspezifischen Regelungen des Betreuungszuges. Weitere Vorschriften und Leitfäden des Betreuungsdienstes

- Stärke und Ausstattungsnachweisung (DV 610)
- die Handhabung der Ausstattung (DV 620) und
- die Ausbildung (DV 630)

ergänzen die KatS-DV 600 HE.

Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Der Führer einer taktischen Einheit kann von den Regelungen dieser Dienstvorschrift abweichen, wenn dies zur Sicherstellung des Einsatz Erfolges erforderlich ist.

Die Begriffe wurden entsprechend der DIN 13050 „Begriffe im Rettungswesen“ (Ausgabe: Februar 2009) aktualisiert (z.B. Verletzter / Kranker -> Patient).

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Regelungen

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Grundfunktionen	
1.1.1 Zugführer	
1.1.2 Führungsassistent	
1.1.3 Gruppenführer	
1.1.4 Staffel- /Trupführer	
1.1.5 Helfer	
1.2 Sonderfunktionen	
1.2.1 Sprechfunker (im Zugtrupp)	
1.2.2 Melder	
1.2.3 Kraftfahrer	
1.2.4 Gerätewart / Maschinist	
1.2.5 Sanitätshelfer (der Einheit / Einrichtung)	
1.2.6 GABC-Helfer (der Einheit)	
2. Führung und Einsatz	
2.1 Allgemeines	
2.2 Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft	
2.3 Ablauf des Einsatzes	
2.3.1 Erkundung / Lagefeststellung	
2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf	
2.3.3 Befehlsstellen	
2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge	
2.3.5 Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung	
2.4 Beenden des Einsatzes	
2.5 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft	
3. Versorgung der Einheit / Einrichtung	
3.1 Allgemeines	
3.2 Versorgungsmeldungen	

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Teil B - Fachspezifische Regelungen

4. **Allgemeine Grundlagen**

- 4.1 Aufgaben des Betreuungszuges
- 4.2 Stärke und Gliederung des Betreuungszuges
- 4.3 Ausstattung des Betreuungszuges
 - 4.3.1 Fahrzeug-Ausstattung
 - 4.3.2 Betreuungsausstattung

5. **Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten des Betreuungszuges und der Funktionen ihrer Helfer**

- 5.1 Teileinheiten des Betreuungszuges
 - 5.1.1 Zugtrupp
 - 5.1.2 Schnelleinsatzgruppe Betreuung
 - 5.1.2.1 Technikstaffel
 - 5.1.2.2 Betreuungstrupp
 - 5.1.3 Versorgungsgruppe
 - 5.1.3.1 Betreuungsstaffel
 - 5.1.3.2 Verpflegungsstaffel
- 5.2 Aufgabenstellung und Funktion der Führungskräfte und Helfer im Betreuungszug
 - 5.2.1 Zugführer
 - 5.2.2 Gruppenführer
 - 5.2.2.1 Führungsassistent
 - 5.2.2.2 Gruppenführer der Schnelleinsatzgruppe
 - 5.2.2.3 Gruppenführer der Versorgungsgruppe
 - 5.2.3 Staffelführer
 - 5.2.3.1 Staffelführer der Technikstaffel in der Gruppe Betreuung
 - 5.2.3.2 Staffelführer der Betreuungsstaffel in der Gruppe Versorgung
 - 5.2.3.3 Staffelführer der Verpflegungsstaffel in der Gruppe Versorgung
 - 5.2.4 Trupführer
 - 5.2.4.1 Trupführer des Betreuungstrupps in der Gruppe Betreuung
 - 5.2.5 Helfer
 - 5.2.5.1 Gerätewart Technik
 - 5.2.5.2 Gerätewart Küche
 - 5.2.5.3 Feldkoch
 - 5.2.5.4 PSNV - Helfer

6. **Einsatz des Betreuungszuges**

- 6.1 Aufbau der betreuungsdienstlichen Führungsstruktur / Schnittstellen zu anderen Fachdiensten
- 6.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft
- 6.3 Ablauf des Einsatzes
 - 6.3.1 Erkundung und Lagefeststellung
 - 6.3.2 Ordnung des Raumes
 - 6.3.3 Einsatzdurchführung
 - 6.3.3.1 Sammelstelle
 - 6.3.3.2 Betreuungsplatz 50
 - 6.3.3.3 Betreuungsplatz 500
 - 6.3.3.4 Abgrenzung Betreuungsplatz 50 / Betreuungsplatz 500

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

- 6.4 Transport Betroffener
- 6.5 Bereitstellungsraum der Einheit
- 6.6 Registrierung / Dokumentation
- 6.6.1 Das Farbleitsystem

7. Besondere Aufgabenstellungen

- 7.1 Mitwirkung beim Massenanfall von Verletzten /BHP
- 7.2 Einsatz an Verkehrswegen (Luft, Wasser, Schiene, Straße)
- 7.3 Mitwirkung in Notfallstationen
- 7.4 Evakuierung / Räumung
- 7.5 Mitwirkung in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge
- 7.6 Übernahme von Betreuungsdiensten / Mitwirkung bei Sanitätsdiensten im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr

Anhang

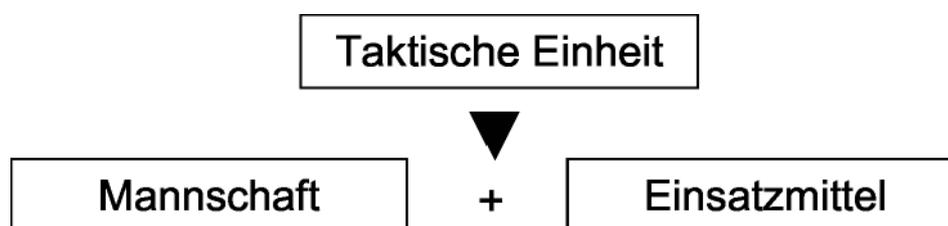
- Anlage 1 Begriffsbestimmungen im Betreuungsdienst
- Anlage 2 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 3 Gliederungsbild Betreuungszug Hessen
- Anlage 4 Ordnung des Raumes
- Anlage 5 Checkliste: Einrichten eines Betreuungsplatzes (BtPL)
- Anlage 6 Taktische Zeichen im Betreuungsdienst
- Anlage 7 Einsatztagebuch
- Anlage 8 Abschlussmeldung
- Anlage 9 Musterablaufplan Sammelstelle
- Anlage 10 Musterstruktur BtPI 50 HE / 500 HE
- Anlage 11 Registrierung von Betroffenen mit Begleitkarte
- Anlage 12 Registrierung in Notunterkünften
- Anlage 13 Patientenanhängekarte
(Anhängekarte für Verletzte und Kranke)
- Anlage 14 Patientendokumentation Behandlungsplatz

Teil A Allgemeine Regelungen

1. Allgemeines

Der Katastrophenschutz umfasst Aufgabenbereiche (früher Fachdienste) mit Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden sowohl im Großschaden- und Katastrophenfall als auch im Zivilschutz/ Verteidigungsfall wahrnehmen. Außerdem verfügt er über Einheiten und Einrichtungen der Führung.

Die taktische Einheit ist der Zug, der sich grundsätzlich in Teileinheiten (Gruppe / Staffel / Trupps) gliedert.



Entsprechend der Mannschafsstärke gibt es taktische Einheiten

- Trupp
- Staffel
- Gruppe
- Zug

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind im Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen sowie für den Aufgabenbereich Betreuung im Teil B dieser Dienstvorschrift zusammengefasst.

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbständig aus.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

1.1 Grundfunktionen

Im Folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert.

Führungskräfte (Führer und Unterführer) sind die Zug-, Gruppen-, Staffel- und Truppführer der Einheit.

Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch insgesamt verantwortlich. Bei allen Entscheidungen haben sie die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu berücksichtigen und die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

1.1.1 Zugführer (ZFü)

Der Zugführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seines Zuges und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis. Der Vertreter des Zugführers ist der Führungsassistent (FüAss) des Zugtrupps.

Im Einsatz ist der Zugführer der übergeordneten Führungsstelle unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen übergangen.

Im Übrigen ist der Zugführer unabhängig von seiner tatsächlichen Unterstellung im Einsatzfall der jeweiligen Organisation, der seiner Einheit angehört, und der Unteren Katastrophenschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges verantwortlich.

Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit der zugewiesenen Ausstattung.

Der Zugführer sorgt für die Ausbildung der Helfer seines Zuges entsprechend den Vorschriften und der für die Ausbildung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- die Unterführer und Helfer auf ihre Eignung beurteilt und Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht.

Der Zugführer hat durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges jederzeit sicherzustellen. Schäden und Verluste hat er zu melden, auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen hinzuwirken.

Der Zugführer ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit übertragenen Einsatzaufgaben, indem er insbesondere

- die Alarmierung seines Zuges gemäß Alarmplan sicherstellt
- die Einsatzbereitschaft des Zuges feststellt und meldet
- den zugewiesenen Einsatzraum erkundet oder erkunden lässt
- im zugewiesenen Einsatzraum seine Einheit fachgerecht einsetzt
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten zum Zweck der Zusammenarbeit im Einsatzraum aufnimmt
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet
- die Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle des DRK-Kreisauskunftsbüros (KAB) weiterzuleiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

1.1.2 **Führungsassistent (FüAss)**

Der Führungsassistent ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Führungsassistent ist zuständig für die Versorgung des Zuges und für die Ausbildung der Helfer des Zugtrupps. Darüber hinaus nimmt er alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Führen der Anwesenheitslisten, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Er unterstützt den Zugführer bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung des Zuges sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung.

Im Einsatz unterstützt er den Zugführer und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft

des Zugtrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstelle des Zuges einrichtet und betreibt
- die Einsatzdokumentation verantwortet
- das Einsatztagebuch des Zuges führt (siehe Anlage 7)
- die Versorgungsgüter für den Zug anfordert und ihre Verteilung regelt.

1.1.3 **Gruppenführer (GrFü)**

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch einen Truppführer seiner Gruppe vertreten. Dem Zugführer gegenüber ist der Gruppenführer verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe.

Der Gruppenführer bereitet die Ausbildung seiner Gruppe vor und führt sie durch. Er unterstützt den Zugführer beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen des Zuges und schlägt ihm Helfer seiner Gruppe für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Ausstattung seiner Gruppe.

Im Einsatz ist der Gruppenführer dem Zugführer für den Einsatz seiner Gruppe verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes erkundet oder erkunden lässt
- die Gruppe im Einsatz führt
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften an der Einsatzstelle sicherstellt
- die Verbindung zur Befehlsstelle des Zuges aufrechterhält
- ggf. zusätzliche Kräfte und Material anfordert.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

1.1.4 Staffel-/Truppführer (StFü/TrFü)

Der Staffel-/Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seiner Staffel / seines Trupps. Er wird durch einen Helfer seiner Teileinheit vertreten. Er führt seine Staffel / seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer.

1.1.5 Helfer

Die Helfer sind in Gruppen, Staffeln und Trupps zusammengefasst und der jeweiligen Führungskraft unterstellt. Jeder Helfer ist insbesondere verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Ausstattung. Im Einsatz führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht aus.

1.2 Sonderfunktionen

Zu den Sonderfunktionen, die bei den meisten Einheiten und Einrichtungen vorhanden sein müssen, zählen

- Sprechfunker
- Melder
- Kraftfahrer
- Gerätewart / Maschinist
- Sanitätshelfer (der Einheit)
- GABC – Helfer (der Einheit)

1.2.1 Sprechfunker (im Zugtrupp)

Der Sprechfunker untersteht dem Führungsassistenten.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunkanlage verantwortlich
- stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit über Funk und ggf. über Fernsprecher sicher
- meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit der übergeordneten Führungsstelle
- setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter
- führt die für den Fernmeldebetrieb erforderlichen Unterlagen, wartet und pflegt die Sprechfunkanlage und veranlasst bei Störungen im Gerät die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

1.2.2 Melder

Der Melder ist dem Führungsassistenten des Zugtrupps unterstellt.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge, Registrierunterlagen)
- übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

1.2.3 **Krafftfahrer**

Der Krafftfahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Krafftfahrer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtenbuch
- führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 (Wartung und Pflege) an Krafftfahrzeugen und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel, die darüber hinausgehen
- meldet seinem Vorgesetzten die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges und des verlasteten Gerätes.

Sofern für ein Fahrzeug kein Gerätewart / Maschinist vorgesehen ist, ist der Krafftfahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich und führt die entsprechenden Nachweise.

Der Krafftfahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

1.2.4 **Gerätewart / Maschinist**

Der Gerätewart / Maschinist untersteht dem Gruppenführer seiner Teileinheit. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ausstattung des ihm zugewiesenen Gerätewagens und dessen Beladung.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Gerätewart / Maschinist insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überprüft die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung
- führt Verbrauchs- und Bestandsnachweise und überwacht Prüftermine
- behebt Mängel an der Ausstattung selbständig oder meldet sie zur Instandsetzung
- fordert Ersatz- und Verbrauchsmaterial an
- erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und fordert Ersatz an
- ist für die Wartung und Pflege der Ausstattung verantwortlich

Der Gerätewart / Maschinist kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

1.2.5 Der Sanitätshelfer (der Einheit)

Der Sanitätshelfer ist dem Zugführer unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Sanitätsausstattung verantwortlich
- wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung
- leistet Erste-Hilfe innerhalb der Einheit/Einrichtung und koordiniert Erste-Hilfe-Maßnahmen an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung bis zum Eintreffen des Sanitäts-/oder Rettungsdienstes
- richtet ggf. Patientenablagen ein und
- berät den Einheitsführer bei der Erstellung von Lagemeldungen zur Anforderung von Sanitätskräften.

1.2.6 Der GABC-Helfer (der Einheit)

Alle Einheiten der Aufgabenbereiche des KatS verfügen über einen GABC-Helfer, der für die Wartung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zuständig ist. Der GABC-Helfer ist dem Zugführer unterstellt.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der GABC-Helfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der GABC-Ausstattung des Zuges verantwortlich,
- wirkt mit bei der GABC-Ausbildung der Helfer des Zuges,
- berät den Zugführer in der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeugen vor GABC-Gefahren,
- berät den Zugführer in der Durchführung der Dekon-Stufe 1
 - allgemeiner Einsatzstellenhygiene
 - Wechsel kontaminierter Schutzkleidung
 - behelfsmäßiger Dekontamination
 nach den Regelungen (Punkt 1.5.3.6 und Anlage 2) der FwDV 500.

Von diesen allgemeinen Regelungen sind die speziellen Aufgabenstellungen des bei den Feuerwehren eingerichteten GABC-Dienstes nicht betroffen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

2. Führung und Leitung im Einsatz

2.1 Allgemeines

Grundlage für die Führung des Zuges ist die FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“. Sie regelt die Führungsgrundsätze und Unterstellungsverhältnisse.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung der größtmöglichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

2.2 Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft

Grundlagen für das Alarmieren sind der Alarmplan sowie die Alarm- und Ausrücke-Ordnung des Kreises / der kreisfreien Stadt / der Aufgabenträger sowie die Alarmierungsunterlagen der Einheit / Einrichtung.

Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über

- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers sowie Telefon / Fax / Mail)
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirensignale oder stille Alarmierung durch Alarmempfänger, Telefon oder Melder)
- Alarmreihenfolge (wer alarmiert wen und wie)
- Sammelplätze (z. B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert dem Führer der Einheit / Einrichtung zu melden.

Nach einer Alarmierung ist die Einsatzbereitschaft der Einheit / Einrichtung unverzüglich herzustellen.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft des Zuges mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke der Einheit / Einrichtung erreicht, ist die hergestellte Einsatzbereitschaft zu melden. Der Einheitsführer regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

2.3 Ablauf des Einsatzes

Die Einheit kann aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum eingesetzt werden.

Der Abmarsch sowie das Eintreffen der Einheit im Einsatzraum sind zu melden.

Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum erhält der Einheitsführer den Einsatzbefehl.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

2.3.1 Erkundung / Lagefeststellung

Der Einheitsführer hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Reichen jedoch zu Beginn des Einsatzes die Lagekenntnisse für die Einsatzplanung des Einheitsführers aus, kann er die sich daraus ergebenden Maßnahmen sofort veranlassen.

Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf

Der Einsatzwert einer Einheit wird bestimmt durch den Zustand der Einheit wie z. B.

- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führungskräfte,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,
- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage wie z. B.

- akute Gefahren,
- Zerstörungsgrad, Größenordnung,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- GABC-Lage,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfemaßnahmen, Unterstützung),
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tageszeit / Jahreszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte für die Durchführung des Auftrages nicht aus, sind bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zusätzliche Kräfte anzufordern.

2.3.3 Befehlsstellen

Der Einheitsführer meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle. Die ständige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Er informiert eigene, unterstellte sowie benachbarte Einheiten.

Verlässt er seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für nachgeordnete Führungskräfte.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich abstellen
- Zu- und Abfahrten freihalten
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können
- den Einsatz auch anderer Einheiten / Teileinheiten nicht behindern
- Wasserhydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen freihalten
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereich absichern.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

2.3.5 Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung

Freiwillige können in Absprache zur Unterstützung der Einheiten beim Einsatz mitwirken, sofern sie sich den Weisungen des jeweiligen Einheitsführers freiwillig unterstellen.

Für die Verpflichtung von Hilfskräften sind die Regelungen in § 49 Abs. 1 HBKG zu beachten. Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich Auswahl und Einsatz eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel

- für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen.

Hilfskräfte sind den Gruppen, Staffeln oder Trupps zuzuordnen und unterstützen deren Arbeiten. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.

2.4 Beenden des Einsatzes

Die Erledigung des Auftrages ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung der Einheit.

Hält der Einheitsführer eine Ablösung seiner Einheit oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Die Art und Weise der Ablösung wird von dort geregelt.

Das Beenden oder Abbrechen des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko in einem krassen Missverhältnis zum Einsatzerfolg steht, kann diese Entscheidung vom Einheitsführer getroffen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

2.5 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft

Nach Beendigung des Einsatzes ist die personelle und materielle Vollzähligkeit / Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlussmeldung (siehe Anlage 8) ist an die übergeordnete Führungsstelle zu übermitteln.

Danach sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft der Einheit wieder herzustellen. Die wiederhergestellte Einsatzbereitschaft ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

3. Versorgung der Einheit / Einrichtung

3.1 Allgemeines

Die Versorgung der Einheit / Einrichtung wird durch die übergeordnete Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.

Versorgungsgüter, die nicht zur Grundausrüstung gehören, jedoch zur Durchführung eines Einsatzes benötigt werden, stellt die übergeordnete Führungsstelle auf Anforderung zur Verfügung.

Für die Versorgung der Einheit / Einrichtung ist deren Führer verantwortlich. Er hat die Verpflegungsstärke, den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

3.2 Versorgungsmeldungen

Die Gruppenführer melden formlos dem Führer der Einheit / Einrichtung

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Teil B - Fachspezifische Regelungen

4. Allgemeine Grundlagen

4.1 Aufgaben des Betreuungszuges (BtZ)

Die taktische Einheit des Aufgabenbereiches Betreuungswesen ist der Betreuungszug.

Er übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch Soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehender Unterbringung.

Er unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten.

Im Einzelnen:

Der Betreuungszug

- leistet Erste Hilfe, soziale Betreuung sowie psychosoziale Unterstützung bei Patienten und Betroffenen,
- registriert Betroffene und unterstützt das Kreisauskunftsbüro, richtet Betreuungsplätze ein und betreibt diese
- richtet behelfsmäßige Unterkünfte ein
- betreut Patienten und Betroffene
- wirkt mit bei der psychosozialen Betreuung und Panikbekämpfung
- hilft bei Räumung und Evakuierung
- beschafft Gegenstände des täglichen Bedarfs, verwaltet diese und gibt sie an Betroffene und Patienten aus
- beschafft Lebensmittel und Getränke
- überwacht die bevorrateten Lebensmittel auf Verfalldaten, sorgt für rechtzeitige Verwendung und Umwälzung
- bereitet Kalt- und Warmverpflegung sowie Getränke zu
- gibt Verpflegung und Getränke aus, transportiert Verpflegung und Getränke
- stellt Zelte für Betreuungs- und Sanitätseinsätze zur Verfügung
- beheizt Zelte und Unterkünfte
- errichtet und betreibt mobile Beleuchtungsanlagen
- stellt die Stromversorgung sicher
- wirkt bei der Trinkwasserausgabe mit, transportiert Trinkwasser
- beschafft Ersatzteile und leistet technische Hilfe an den Fahrzeugen und Geräten der Betreuungs- und Sanitätseinheiten
- sichert Zu- und Abfahrtswege im und zum Schadensgebiet
- errichtet Absperrungen zur Lenkung des Einsatzgeschehens, insbesondere für Rettungsmittelhalteplätze, Behandlungsplätze und Notunterkünfte
- wirkt mit beim Errichten und Betreiben von Notfallstationen, Behandlungsplätzen oder Behelfskrankenhäuser
- führt einfache handwerkliche Arbeiten durch
- führt sonstige humanitäre Aufgaben im Auftrag des KatS-Stabes durch.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

4.2 **Stärke und Gliederung des Betreuungszuges**

Stärke und Gliederung des Betreuungszuges sind in Anlage 3 des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ festgelegt.

Er gliedert sich in die Teileinheiten

- Zugtrupp (ZTr)
- Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG Betreuung)
- Versorgungsgruppe (VersGr)

4.3 **Ausstattung des Betreuungszuges**

Die Ausstattung des Betreuungszuges ist in der KatSDV 610 HE festgelegt. Sie umfasst insbesondere die Ausstattung für die betreuungs- und sanitätsdienstliche Versorgung von lageabhängig mindestens 50 Betroffenen einschließlich der materiellen Ausstattung zum Aufbau und Betrieb eines Betreuungsplatzes (Zelte, etc.) sowie die Fahrzeugausstattung.

4.3.1 **Fahrzeug-Ausstattung**

Die Fahrzeugausstattung des Betreuungszuges ist in Anlage 3 des Konzeptes „Katastrophenschutz Hessen“ festgelegt.

Die Fahrzeuge des Zugtrupps:

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) / Kommandowagen (KdoW) dienen zur Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Zuges sowie zu übergeordneten Führungsstellen.

Der Einsatzleitwagen 1 / Kommandowagen ist das Führungsfahrzeug des Betreuungszuges.

Die Betreuungs-Kombis (Bt-Kombi)

dienen dem Transport von bis zu 6 Personen. Mit der Ausstattung können die Wege zu Sammelplätzen und Betreuungsstellen ausgewiesen werden. Die Bevölkerung kann mittels Lautsprecherdurchsageeinrichtung oder Megaphon kurzfristig informiert werden. Bei der Erkundung und Einrichtung von Betreuungsstellen wirkt das Fahrzeug mit; nicht gehfähige Personen, die keiner sanitätsdienstlichen Versorgung bedürfen, können transportiert werden.

Der Gerätewagen Technik (GW-T)

dient dem Transport der 6-köpfigen Besatzung sowie der technischen Ausstattung der Einheit. Dies umfasst insbesondere die Ausstattung zur Stromerzeugung, Beleuchtung und Beheizung sowie der Instandsetzung von Fahrzeugen und Geräten des Betreuungs- und Sanitätsdienstes.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Der Gerätewagen Betreuung (GW-Bt) dient dem Transport von Personal und Material der Versorgungsstaffel. Er wird zusammen mit dem Feldkochherd als funktionale Einheit eingesetzt.

Darüber hinaus können Lebensmittel sowie in den vorhandenen flexiblen Behältern bis zu 2.000 Liter Trinkwasser transportiert und über die Wasserverteilanlage ausgegeben werden.

Der Feldkochherd (FKH) dient der Verpflegung von ca. 200 hilfsbedürftigen Personen mit warmen Speisen und Getränken.

In den zur Ausstattung gehörenden isolierten Speisebehältern kann die zubereitete Verpflegung zu entfernten Ausgabestellen transportiert werden.

4.3.2 Betreuungsausstattung

Die Ausstattung des Betreuungszuges orientiert sich am Aufgabenschwerpunkt Einrichtung und Betrieb eines Betreuungsplatzes 50 (BtPI 50 HE). Die Betreuungsausstattung umfasst insbesondere Zelte, einschließlich der erforderlichen Stromversorgungs-, Beleuchtungs- und Heizgeräte, sowie Ausstattung zur Verpflegung, von Betroffenen und Einsatzkräften.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5. **Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten sowie der Funktion ihrer Helfer**

Die Gliederung des Betreuungszuges ermöglicht einen flexiblen, lageangepassten Einsatz, auch unterhalb der Katastrophenschwelle. Für den Ersteinsatz sind der Zugtrupp und die Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG Betreuung) vorgesehen.

Der Technik-Trupp unterstützt sowohl den Betreuungsdienst wie das Sanitätswesen im technischen Bereich.

Die Gruppen können in den Bereichen der Unteren KatS-Behörden so stationiert werden, dass unter Berücksichtigung von Gefahrenschwerpunkten und Einwohnerdichte eine möglichst sinnvolle Flächenabdeckung erreicht wird.

5.1 **Teileinheiten des Betreuungszuges**

5.1.1 **Zugtrupp (ZTr)**

Der Zugtrupp ist die Führungseinheit des Betreuungszuges und seiner Teileinheiten.

Er unterstützt den Zugführer bei der Koordination des Einsatzes und hält Verbindung zu seinen Teileinheiten sowie den benachbarten Kräften und der übergeordneten Führungsebene.

5.1.2 **Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG Betreuung)**

Die Schnelleinsatzgruppe ist, zusammen mit dem Zugtrupp, die für den Ersteinsatz vorgesehene Teileinheit des Betreuungszuges. Auswahl und Ausbildung der hierfür vorgesehenen Helfer sollen sich am Einsatzzweck orientieren. Hierzu gehört insbesondere die schnelle Verfügbarkeit.

Zur Sicherstellung der Alarmierung werden seitens des Landes Hessen Funkalarmempfänger bereitgestellt und unterhalten. Als Richtgröße wird eine Verfügbarkeit der Einheit innerhalb von 30 Minuten angesehen.

Aufgaben:

- Mitwirkung bei Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen
- Übernahme, Einrichten und Betreiben von Anlaufstellen und/oder Einrichten und Betreiben eines Betreuungsplatzes
- Mitwirkung bei psychosozialer Betreuung und Panikbekämpfung
- Technische Unterstützung des Sanitätsdienstes sowie der Gruppen/Trupps des Betreuungszuges, z.B. Beheizen von Zelten/Betreiben von Stromversorgungs- und Beleuchtungsanlagen
- Mitwirkung bei Einrichtung und Betrieb von Behandlungsplätzen
- Mitwirkung beim Betrieb einer Notfallstation
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen
- Registrierung von Betroffenen und Patienten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5.1.2.1 Technikstaffel (TeSt)

Die Technikstaffel stellt die technischen Voraussetzungen für den Betreuungs- und Sanitätseinsatz zur Verfügung.

Sie führt auf Weisung des Gruppenführers selbständig die ihr zugewiesenen Aufgaben durch.

Aufgaben:

- Technische Unterstützung des Sanitätsdienstes sowie der Gruppen/Trupps des Betreuungszuges
- Aufbau und Betrieb von Zelten einschließlich deren Beleuchtung und Beheizung
- Ausschilderung der Zu- und Abfahrtswege
- Einsatzstellen- und Einsatzraumbeleuchtung
- einfache Instandsetzungen an Fahrzeugen und Gerät.

Der Technikstaffel steht hierfür ein GW-T zur Verfügung.

5.1.2.2 Betreuungstrupp (BtTr)

Der Betreuungstrupp führt auf Weisung des Gruppenführers selbständig die zugewiesenen Aufträge durch.

Aufgaben:

- soziale Betreuung Betroffener
- Mitwirkung bei psychosozialer Betreuung und Panikbekämpfung
- Zusammenstellung und Begleitung von Transporten
- Durchführung von Maßnahmen der Familienzusammenführung
- Sanitätsdienstliche Versorgung Leichtverletzter, ggf. in Zusammenarbeit mit Kräften des Sanitätsdienstes
- Erkundung von Objekten für die Einrichtung von Betreuungsplätzen
- Mitwirken bei der Übernahme von zugewiesenen Objekten
- Erstellung von Belegungsplänen
- Anforderung von Ausstattungsmaterial für die Unterkunft
- Mitwirken beim Einrichten und Betreiben von Unterkünften (Betreuungsplatz)
- Registrierung von Betroffenen
- Organisation von Funktionsräumen
- Hilfe bei der Ausgabe von Hilfsgütern und Verpflegung

Dem Betreuungstrupp steht hierfür ein Bt-Kombi zur Verfügung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5.1.3 Versorgungsgruppe (VersGr)

Die Versorgungsgruppe ist die zweite Gruppe des Betreuungszuges. Sie stellt die Grundversorgung im Einsatz sicher.

Aufgaben:

- Übernahme von Anlaufstellen und/oder Einrichtung und Betrieb von Betreuungsplätzen
- Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Getränken
- psychosoziale Unterstützung Betroffener (PSNV)
- Unterstützung des Sanitätsdienstes
- Mitwirkung bei Einrichtung und Betrieb von Behandlungsplätzen
- Mitwirkung beim Betrieb einer Notfallstation
- Registrierung von Betroffenen

5.1.3.1 Betreuungsstaffel (BtSt)

Die Betreuungsstaffel führt auf Weisung des Gruppenführers selbständig die zugewiesenen Aufträge durch.

Aufgaben:

- soziale Betreuung Betroffener
- Mitwirkung bei psychosozialer Betreuung Betroffener (PSNV)
- Zusammenstellung und Begleitung von Transporten
- Durchführung von Maßnahmen der Familienzusammenführung
- Sanitätsdienstliche Versorgung Leichtverletzter, ggf. in Zusammenarbeit mit Kräften des Sanitätsdienstes
- Erkundung von Objekten für die Einrichtung von Betreuungsplätzen
- Übernahme von zugewiesenen Objekten
- Erstellung von Belegungsplänen
- Anforderung von Ausstattungsmaterial für die Unterkunft
- Einrichten und Betreiben von Unterkünften (Betreuungsplatz)
- Registrierung von Betroffenen
- Organisation von Funktionsräumen
- Hilfe bei der Ausgabe von Hilfsgütern und Verpflegung

5.1.3.2 Verpflegungsstaffel (VpfSt)

Die Verpflegungsstaffel stellt die Versorgung Betroffener und Einsatzkräfte mit Verpflegung und Getränken sicher. Sie führt auf Weisung des Gruppenführers selbständig die ihr zugewiesenen Aufträge durch.

Aufgaben:

- Übernahme von Funktionsräumen und Küchen
- Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken
- Bevorratung von Lebensmitteln unter Beachtung der Hygienevorschriften
- Herstellung von Warm- und Kaltverpflegung
- Herstellung und Zubereitung von Getränken
- Festlegen von Verpflegungs- und Getränkeausgabestellen
- Führen einer Lagerkartei und des Küchenbuches
- Transport und ggf. Ausgabe von Trinkwasser

Der Verpflegungsstaffel steht hierfür ein GW-Bt sowie ein FKH zur Verfügung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5.2. Aufgabenstellung und Funktion der Führungskräfte und Helfer im Betreuungszug

5.2.1 Der Zugführer des Betreuungszuges

Der Zugführer des Betreuungszuges ist allen Führungskräften und Helfern seines Zuges in operativ– taktischen Maßnahmen weisungsbefugt. Er ist verantwortlich für

- die Planung und Durchführung der Ausbildung, insbesondere das Erstellen des Jahresdienstplanes
- die Wartung und Pflege der gesamten Ausstattung des Zuges
- die Führung des Zuges im Einsatz / bei Übungen.
- die Führung der SEG-Betreuung im Einsatz / bei Übungen

Bei Aufbau und Betrieb eines BtPI 500 ist einer der Zugführer Betreuungsdienst als Verbandführer und Leiter der Führungsstaffel tätig.

5.2.2 Gruppenführer

5.2.2.1 Der Führungsassistent

Der Führungsassistent ist Stellvertreter des Zugführers. Seine Aufgaben richten sich nach Ziffer 1.1.2.

5.2.2.2 Der Gruppenführer der Schnelleinsatzgruppe

Der Gruppenführer der SEG-Betreuung leitet den Einsatz seiner Gruppe auf Weisung des Zugführers. Er legt, soweit nichts anderes angeordnet, den Ort für den Betreuungsplatz in Absprache mit dem Zugführer fest, errichtet und betreibt diesen.

Darüber hinaus legt er die Schwerpunkte für den Einsatz der Technikstaffel fest. Der Einsatz der Technikstaffel zur Unterstützung des Sanitätsdienstes erfolgt in Absprache mit dem Sanitätsdienst.

5.2.2.3 Der Gruppenführer der Versorgungsgruppe

Der Gruppenführer der Versorgungsgruppe betreibt und / oder errichtet, so nicht anders angeordnet, den Betreuungsplatz auf Weisung des Zugführers.

Weiterhin erfolgt durch ihn die Organisation der Verpflegung der Betroffenen sowie der Einsatzkräfte.

Er überwacht die Registrierung und sorgt für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an den Führungsassistenten, der verantwortlich ist für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle des KAB.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5.2.3 Staffelführer

5.2.3.1 Staffelführer der Technikstaffel in der Gruppe Betreuung

Der Staffelführer ist verantwortlich für den Einsatz seiner Staffel und unterstützt den Gruppenführer im Einsatz. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung technischer Einsatzmaßnahmen.

5.2.3.2 Staffelführer der Betreuungsstaffel in der Gruppe Versorgung

Der Staffelführer der Betreuungsstaffel ist verantwortlich für den Einsatz seiner Staffel. Er organisiert insbesondere die Betreuung und psychosoziale Unterstützung (PSNV) Betroffener.

5.2.3.3 Staffelführer der Verpflegungsstaffel in der Gruppe Versorgung

Der Staffelführer ist verantwortlich für den Einsatz seiner Staffel und unterstützt den Gruppenführer im Einsatz. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen zur Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Getränken.

5.2.4 Truppführer

5.2.4.1 Truppführer des Betreuungstrupps in der Gruppe Betreuung

Der Truppführer ist verantwortlich für den Einsatz seines Trupps. Er organisiert die Betreuung der Betroffenen.

5.2.5 Helfer

Der (Betreuungs-)Helfer sucht Betroffene auf und leistet soziale Betreuung sowie ggf. psychosoziale Unterstützung. Er registriert diese und wirkt an der Unterbringung und Verpflegung mit.

Darüber hinaus leistet er Erste Hilfe Maßnahmen sowie die sanitätsdienstliche Versorgung und psychosoziale Unterstützung Leichtverletzter, eventuell in Zusammenarbeit mit Kräften des Sanitätsdienstes.

5.2.5.1 Gerätewart Technik

Der Gerätewart Technik ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ausstattung des Gerätewagens Technik und dessen Beladung.

Aufgaben:

- Überprüfung der Vollständigkeit und der Einsatzbereitschaft der Technikausstattung
- Führung von Verbrauchs- und Bestandsnachweisen
- Überwachung von Prüfterminen / Verfallsdaten / Austausch
- Selbstständige Behebung von Mängeln an der Ausstattung oder Meldung zur Instandsetzung
- Anforderung von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien
- Erstellung von Schadens- und Verlustmeldungen
- Wartung und Pflege der Ausstattung

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

5.2.5.2 **Gerätewart Küche**

Der Gerätewart Küche ist verantwortlich für die küchentechnische Ausstattung des Verpflegungstrupps, insbesondere des Feldkochherdes.

Aufgaben:

- Betrieb des FKH
- Überprüfung der Vollzähligkeit und der Einsatzbereitschaft der Ausstattung
- Führen von Verbrauchs- und Bestandsnachweisen
- Überwachung von Prüfterminen / Verfallsdaten / Austausch
- Selbstständige Behebung von Mängeln an der Ausstattung oder Meldung zur Instandsetzung
- Anforderung von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien
- Erstellung von Schadens- und Verlustmeldungen
- Wartung und Pflege der Ausstattung

5.2.5.3 **Feldkoch**

Der Feldkoch ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Zubereitung der Verpflegung.

Aufgaben:

- Berechnen des Bedarfs an Lebensmitteln und Verbrauchsmaterial
- Veranlassung der rechtzeitigen Beschaffung
- Verantwortung für:
 - die Einhaltung der hygienischen Vorschriften
 - für die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie
 - die Ausgabe von Speisen und Getränken.

5.2.5.4 **PSNV-Helfer**

Die PSNV-Helfer sind dem Gruppenführer Versorgung unterstellt. PSNV-Helfer sind Einsatzkräfte die neben ihrer fachdienstlichen Betreuungsausbildung über eine PSNV II-Ausbildung gemäß MAPL HE 615 verfügen.

Sie leisten psychologische Erste-Hilfe in Zusammenarbeit mit weiteren PSNV-Kräften.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

6. Einsatz des Betreuungszuges

6.1 Aufbau der betreuungsdienstlichen Führungsstruktur / Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen

Der Zugführer führt den Einsatz des Betreuungszuges. Er bedient sich zur Durchführung des Einsatzes des Führungsassistenten und der Gruppenführer der SEG-Betreuung sowie der Versorgungsgruppe.

Im Einsatzfall ist der Zugführer dem Katastrophenschutzstab, dem Einsatzleiter (EL) oder der Technischen Einsatzleitung (TEL) unterstellt.

Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle, im Rahmen der Amtshilfe, auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben entsprechend § 19 Abs. 1 HBKG während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

6.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Die Alarmierung des Betreuungszuges oder einzelner Teileinheiten erfolgt in der Regel durch die jeweilige Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die Einsatzbereitschaft des Zuges ist umgehend herzustellen. Als Richtzeit für die Einsatzbereitschaft ist für die SEG-Betreuung 30 Minuten anzustreben.

Beim Einsatz des Betreuungszuges ist die Einsatzbereitschaft in der Regel an einem Sammelplatz (z.B. Unterkunft) herzustellen. Nach Erhalt des Einsatzauftrages wird die Einheit geschlossen zum Einsatzraum, ggf. in einen Bereitstellungsräum, verlegt.

Die besondere Eilbedürftigkeit beim Einsatz der SEG-Betreuung macht ggf. den sofortigen Einsatz auch einzelner Fahrzeuge erforderlich. Diese rücken nach Erreichen der Mindeststärke dezentral aus und werden am Einsatzort / Bereitstellungsraum zusammengeführt.

6.3 Ablauf des Einsatzes

Bei Großschadenlagen mit Massenansturm Verletzter oder Erkrankter (MANV) unterhalb der Katastrophenschwelle obliegt die medizinische Versorgung vor Ort und den Patiententransport dem Rettungsdienst.

Neben dem Personal des Rettungsdienstes können im Rahmen der Amtshilfe auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Sanitäts- und Betreuungszüge sowie Betreuungsstellen) eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die SEG-Behandlung und SEG-Betreuung.

Für diese Lagen ist der Einsatz der Teileinheiten in Alarm- und Ausrückordnungen (AAO) vorzusehen und einzuarbeiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

6.3.1 Erkundung und Lagefeststellung

Für den Einsatz des Betreuungszuges im zugewiesenen Einsatzraum sind neben den allgemeinen Kenntnissen zur Lage durch Erkundung spezielle Feststellungen zu treffen.

Die Erkundung ist mit dem Ziel durchzuführen, ein Lagebild so vollständig wie möglich über

- Art
- Ausmaß und
- voraussichtliche Entwicklung

der Gefahren und Schäden zu erhalten.

Weiterer Schwerpunkt der Erkundung ist die Ordnung des Raumes unter der Berücksichtigung von:

- Anzahl der Betroffenen
- bereits vorhandene Anlaufstellen
- geeignete Lage für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes insbesondere verfügbare Unterkünfte
- Zu- und Abfahrtswege

6.3.2 Ordnung des Raumes

Der dem Betreuungszug zugewiesene Einsatzraum wird ggf. auf die Teileinheiten des Zuges aufgeteilt. Diese stehen im Rahmen der Abarbeitung der Einsatzaufträge in ständiger Verbindung zueinander.

Die Aufteilung des zugewiesenen Einsatzraumes, die Verteilung und der Ansatz der Kräfte sowie die Festlegung der Grenzen sind vom Zugführer zu befehlen.

Beim Eintreffen an der Einsatzstelle und beim Aufstellen der Einsatzmittel ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Dabei sind beispielsweise Windrichtung, Trümmerschatten, fließender Verkehr, Freileitungen, Fahrdrähte und der ausreichende Abstand zum Einsatzobjekt zu beachten.

Der Zugang zur Einsatzstelle und der Einsatzablauf dürfen nicht behindert werden. Insbesondere muss der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen, den GW-T sowie das An- und Abfahren von Rettungsfahrzeugen jederzeit möglich sein.

6.3.3 Einsatzdurchführung

Soweit möglich werden die betroffenen Personen im Schadengebiet im Sinne der Selbst- und Nachbarschaftshilfe tätig. Diese umfasst insbesondere alle Maßnahmen zur Lebensrettung und Ersten Hilfe, soweit sie von Ersthelfern ohne besondere Ausstattung geleistet werden kann sowie die Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Personen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

6.3.3.1 Sammelstelle

Die Bildung von Sammelstellen entsteht meist spontan aus der ersten Hilfeleistung bzw. der Eigenrettung oder Evakuierung mehrerer Betroffener an der Grenze des Gefahrenbereiches. Die Sammelstelle ist somit ein Ort, an der Betroffene sich sammeln. Außer einer Registrierung sowie einer Erstinformation werden hier keine Maßnahmen vorgenommen.

Von dort werden sie, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Einsatzkräften anderer Aufgabenbereiche, an einen nahe gelegenen Betreuungsplatz weitergeleitet.

Die Sammelstelle kann je nach Lage in einen *Betreuungsplatz 50 HE* überführt werden, in dem eine Struktur zur erweiterten Versorgung der Betroffenen und ggf. Patienten geschaffen wird.

Erforderlich werdende sanitätsdienstlichen Maßnahmen sind auf allen Ebenen, also sowohl an der Sammelstelle und dem Betreuungsplatz als auch auf dem Transport zum Betreuungsplatz oder ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren (siehe Einsatztagebuch, gemäß Anlage 7).

Die anzustrebende Struktur für einen Betreuungsplatz durch den Betreuungsdienst ist in der Anlage 5 dargestellt.

6.3.3.2 Betreuungsplatz 50 Hessen (BtPL 50 HE)

Der Betreuungszug errichtet und betreibt einen Betreuungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von max. 50 Betroffenen zugrunde gelegt ist.

Der Betreuungsplatz 50 HE ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Betroffene in der Akutphase eines Einsatzes

- registriert
- sozial betreut
- psychosozial unterstützt (PSNV)
- sanitätsdienstlich versorgt (Erste-Hilfe)
- behelfsmäßig untergebracht (Witterungsschutz) und
- gepflegt (Minimalversorgung)

werden.

Auf diesem Betreuungsplatz arbeiten unter Leitung des Betreuungsdienstes Kräfte des Betreuungs- sowie ggf. Sanitäts- und Rettungsdienstes. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Transport Betroffener zwischen Anlaufstelle und Betreuungsplatz. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Betreuungsplatzes genutzt werden. Dennoch muss planerisch davon ausgegangen werden, dass gerade die Akutphase von einer behelfsmäßigen Unterbringung in Zelten geprägt sein wird.

Davon ausgehend, dass Familien, Hausgemeinschaften, etc. versuchen werden als Gruppe zusammen zu bleiben, ist damit zu rechnen, dass hier sowohl Betroffene als auch sanitätsdienstlich zu versorgende Personen (Patienten) eintreffen werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Für die Einrichtung und den Betrieb des Betreuungsplatzes 50 Hessen kann ergänzend den Einsatz des Aufgabenbereiches Sanität zur Sicherstellung der erweiterten medizinischen Versorgung sowie ggf. den Weitertransport von Patienten und/oder Betroffenen in geeignete Einrichtungen erforderlich machen.

Sanitätsdienstliche Maßnahmen sind auf allen Ebenen, also sowohl an der Anlaufstelle, dem Betreuungsplatz als auch auf dem Transport ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren (siehe Einsatztagebuch)

Die Struktur und der Material- bzw. Personaleinsatz für einen Betreuungsplatz 50 Hessen sind in der Anlage 10 dargestellt.

6.3.3.3 **Betreuungsplatz 500 Hessen (BtPL 500 HE)**

Je nach Art und Umfang des Schadenereignisses kann die Notwendigkeit gegeben sein, größere Betreuungskapazitäten schaffen zu müssen.

In diesem Fall kann ein Betreuungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von 500 Betroffenen zugrunde gelegt ist, eingerichtet werden. Dies schließt die Einrichtung von Notunterkünften ein.

Der Betreuungsplatz 500 HE ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Betroffene und deren Angehörige sowohl in der Akutphase als auch darüber hinaus für die Dauer des Einsatzes

- registriert
- sozial betreut
- psychosozial unterstützt
- sanitätsdienstlich versorgt
- behelfsmäßig untergebracht
- gepflegt und
- mit Trinkwasser versorgt

werden.

Auf diesem Betreuungsplatz arbeiten unter Leitung des Betreuungszuges Kräfte des Betreuungs-, sowie Sanitäts- und ggf. des Rettungsdienstes. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Transport Betroffener zwischen den Anlaufstellen und dem Betreuungsplatz sowie ggf. zu sanitätsdienstlichen Einrichtungen. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Betreuungsplatzes genutzt werden.

Davon ausgehend, dass Familien, Hausgemeinschaften, etc. versuchen werden als Gruppe zusammen zu bleiben, ist damit zu rechnen, dass hier sowohl Betroffene als auch sanitätsdienstlich zu versorgende Personen (Verletzte/Kranke) eintreffen werden. Die Betreuung besonders schutz- und / oder hilfebedürftige Personen (Kleinkinder, Pflegebedürftige, etc.) machen ggf. den Einsatz von entsprechendem Fachpersonal erforderlich.

Bei der Unterbringung sind familiäre sowie besondere ethnische und kulturelle Belange zu berücksichtigen.

Um die Materialversorgung sicherzustellen, sind frühzeitig die Gerätschaften

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

zur Unterbringung der Betroffenen (Zelte, Tische, Bänke, etc.) sowie das notwendige Verbrauchsmaterial nachzuführen.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Betreuungsplatzes 500 Hessen ist neben dem Einsatz von zwei Betreuungszügen zwingend der kombinierte Einsatz mit einem Sanitätszug zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sowie ggf. den Weitertransport von Patienten in geeignete Einrichtungen erforderlich.

Erforderlich werdende sanitätsdienstlichen Maßnahmen sind auf allen Ebenen, also sowohl an der Anlaufstelle und dem Betreuungsplatz als auch auf dem Transport zum Betreuungsplatz oder ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren (siehe Einsatztagebuch, gemäß Anlage 7).

Die Struktur und der Material- bzw. Personaleinsatz für einen Betreuungsplatz 500 Hessen sind in der Anlage 10 dargestellt.

6.3.3.4 Abgrenzung Betreuungsplatz 50 / Betreuungsplatz 500

Je nach Art und Umfang des Schadensereignisses kann der Parallelbetrieb von BtPI 50 HE und BtPI 500 HE notwendig sein.

Der BtPI 50 HE muss innerhalb kürzester Zeit zur Betreuung akuter Betroffener unmittelbar am Schadensort in Betrieb genommen werden.

Dies macht zunächst den Einsatz einer örtlichen Schnelleinsatzgruppe Betreuung erforderlich, die dann im Bedarfsfall von weiteren Teileinheiten des Katastrophenschutzes verstärkt wird. Zur Einhaltung der zeitlichen Vorgaben sind zur Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung für den Aufbau und Betrieb die SEGen des Betreuungs- und Sanitätszuges zeitgleich zu alarmieren.

Aufbau und Betrieb eines BtPI 500 HE machen den Einsatz von zwei Betreuungszügen und einem Sanitätszug erforderlich. Aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Vorgaben und/oder der Notwendigkeit der Anforderung nachbarschaftlicher Hilfe ist mit einem entsprechend längeren zeitlichen Vorlauf bis zur Inbetriebnahme zu rechnen.

6.4 Transport Betroffener

Der Transport Betroffener von der Anlaufstelle zum BtPI 50 HE ist in der Regel aufgrund der räumlichen Nähe nicht erforderlich. Sofern dieser aufgrund besonderer Umstände (z.B. Alte, Gebrechliche, Behinderte; aber auch Absperrungen, Straßenschäden etc.) notwendig wird, kann dies mit den Betreuungskombi, aber auch durch andere Fachdienste, erfolgen.

Die Versorgungsgruppe führt den Transport der Betroffenen durch. Hierzu werden dem Gruppenführer die notwendigen Betreuungskombis der Einheit unterstellt.

Der Gruppenführer der Versorgungsgruppe veranlasst das Abrufen der Fahrzeuge aus dem Bereitstellungsraum sofern keine andere Regelung getroffen wird.

Der Transport Betroffener von den Sammelstellen bzw. dem BtPI 50 HE zum BtPI 500 HE muss aufgrund der größeren Entfernung in der Regel mit Kraftfahrzeugen erfolgen. Hier können Fremdfahrzeuge (z.B. Busse des ÖPNV) einge-

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

setzt werden. Soweit die Betroffenen einer Betreuung während der Fahrt bedürfen ist eine geeignete Transportbegleitung sicherzustellen.

Betroffene, deren Verletzung oder Erkrankung eine über die Erste-Hilfe-Leistung hinausgehende medizinische Versorgung erfordern, sind dem Sanitätsdienst zu übergeben. Dieser führt den Transport der Patienten von der Sammelstelle/dem Betreuungsplatz zum Behandlungsplatz, Krankenhaus durch. Er wird hierbei durch den Rettungsdienst unterstützt. Dabei sind die Transportfähigkeit aufrechtzuerhalten und die vom Arzt angeordneten Maßnahmen vorzunehmen.

Die Technische Einsatzleitung koordiniert die Patientenverteilung in die nachgeschalteten Behandlungseinrichtungen sowie den Transport Betroffener.

6.5 Bereitstellungsraum der Einheit

Die Bereitstellung der für den Transport der Betroffenen notwendigen Kraftfahrzeuge erfolgt in dem Bereitstellungsraum. Von hier werden sie gezielt abgefordert und eingesetzt.

Der Raum soll in der Nähe des Betreuungsplatzes liegen und eine ausreichend große Stellfläche haben. Art und Umfang der Schadenlage können eine getrennte Aufstellung nach Spezialfahrzeugen (z.B. zum Transport von Rollstuhlfahrern oder Liegenden) sowie sonstigen für den Transport geeigneten Fahrzeugen erforderlich machen.

Für die An- und Abfahrt ist ein Einbahnverkehr anzustreben.

Der Bereitstellungsraum wird -sofern nicht anderes angeordnet- vom Gruppenführer der Versorgungsgruppe geleitet. Dieser hat seine ständige fernmeldetechnische Erreichbarkeit sicherzustellen. Nach Anforderung entsendet er die erforderlichen Transportmittel.

6.6 Registrierung / Dokumentation

Betroffene und Patienten müssen registriert werden.

Für die einheitliche Registrierung der Betroffenen und Patienten sind in Hessen die Verfahren und Vordrucke des DRK bei allen Organisationen zu verwenden.

Zu Beginn des Einsatzes sind alle Einsatzkräfte in ihren Einheiten zu registrieren, um während des Einsatzes eine Übersicht über die im Einsatz befindlichen Kräfte zu haben. Die Registrierung der Einsatzkräfte erfolgt mit der Meldekarte für Einsatzkräfte. Alternativ kann eine Helferregistrierliste verwendet werden.

Die Registrierung unverletzt Betroffener muss bei erstem Kontakt mittels der „Begleitkarte“ erfolgen. Nach einer evtl. Weiterleitung in eine Notunterkunft, sind die unverletzt Betroffenen mit der Ausweis- und Bezugskarte erneut zu registrieren.

Für Patienten erfolgt die Registrierung mittels der Kartenkombination Anhängerkarte für Verletzte/Kranke mit beiliegendem Formularsatz Suchdienstkarte für Verletzte/Kranke. Die schnelle und verwechslungssichere Registrierung macht eine Kennzeichnung mit dem vorhandenen Aufklebern (Kfz-Zulassungsbereich plus fortlaufende Nummer) erforderlich. Die Anhängerkarten für Verletzte und

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Kranke (Patientenanhängekarten) sind hierzu im Vorfeld mit den Aufklebern zu versehen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sind die Registriernummern in gleicher Systematik bei allen anderen Registrierunterlagen / -systemen anzuwenden.

Für den zentralen Verbleib und die Weiterleitung der Registrierunterlagen an die Personenauskunftsstelle des KAB ist der Zugführer verantwortlich. (Registrierunterlagen siehe Anlage 11 und 12)

6.6. 1 Das Farbleitsystem

Mit der Einführung der Patientenanhängekarte wurde jeder Behandlungskategorie eine bestimmte Farbmarkierung verbindlich zugeordnet. Diese kann von der Ersterfassung durch den mit der Sichtung / Triage betrauten Arzt bis hin zum Behandlungsplatz rein technisch auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Die Möglichkeiten reichen vom Farbband am Arm des Patienten, über die Markierung mit farbigen wasserfesten Stiften bis hin zur Patientenanhängekarte.

Die konsequente und durchgängige Einhaltung der farblichen Zuordnung einzelner Behandlungsprioritäten erlaubt den Ausbau zu einem „Farbleitsystem“. Die zugehörigen Bereiche sind eindeutig zu kennzeichnen. Dies kann beispielsweise mittels Kfz-Flaggen oder farbigen Bodenplanen, Bändern, etc. erfolgen. Diese Systematik gilt ggf. auch für den Betreuungsplatz.

7. Besondere Aufgabenstellungen

7.1 Großschadenlagen / Katastrophen

Die Schnittstelle vom täglichen Einsatz der Regelvorhaltungen des Rettungsdienstes zum Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes kann je nach Tageszeit, Wochentag, Witterung und Ort / Gegend (Großstadt / ländlicher Bereich) stark unterschiedlich sein. Der Übergang hängt daher nicht grundsätzlich von der Anzahl der Patienten und Betroffenen ab und ist in der Regel fließend. Der Einsatz des Betreuungszuges bzw. der SEG Betreuung kann daher bereits bei kleineren Lagen notwendig werden.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte können entsprechend § 19 HBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, im Rahmen der Amtshilfe, alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

Der Betreuungszug und dessen SEG-Betreuung sind in Alarm- und Ausrückordnungen (AAO) aufzunehmen und einzuarbeiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

7.2 Einsatz an Verkehrswegen (Luft, Wasser, Schiene, Straße)

Dem Einsatz des Betreuungszuges bzw. dessen SEG Betreuung kommt an Verkehrswegen eine zentrale Bedeutung zu. Bei einem Schadenereignis ist hier von einer großen Anzahl von zu Betreuenden und / oder Patienten auszugehen die eine zum Teil dringende Versorgung benötigen. Der frühzeitige Einsatz des Betreuungszuges oder Teileinheiten davon sind hierbei in der Alarm- und Ausrück-Ordnungen vorzusehen und einzuarbeiten.

In den Alarm- und Einsatzplänen (§ 3 HBKG) sowie den Sonderschutzplänen (§ 31 HBKG) für besondere Gefahrenlagen und –objekte sind ausreichende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten (Sammelstelle, Betreuungsplatz 50 / 500 oder ortsfeste Betreuungsstelle) vorzusehen und einzuplanen.

7.3 Mitwirkung in Notfallstationen

Im Auftrag der KatS-Behörden können Einheiten des Betreuungsdienstes auch auf der „reinen“ Seite in Notfallstationen mitwirken.

7.4 Mitwirkung bei der Evakuierung / Räumung

Im Auftrag der Unteren KatS-Behörde können Einheiten des Betreuungsdienstes bei Evakuierungs- und Räumungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Einheiten des Betreuungsdienstes eignen sich dabei beispielsweise für die Unterstützung beim Transport der Bewohner aus ihren Räumen und Wohnungen sowie für die Weiterverlegung der Betroffenen zu den Betreuungsplätzen 50 / 500 oder den ortsfesten Betreuungsstellen.

7.5 Mitwirkung in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge

Im Auftrag der Unteren KatS-Behörde können Einrichtungen und Einheiten des Betreuungsdienstes auch in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (z.B. Impfstationen) mitwirken.

7.6 Mitwirkung / Unterstützung an Krankenhäusern

Bei einem Großschadenereignis bzw. im Katastrophenfall ist zu erwarten, dass Leichtverletzte selbst die Initiative ergreifen und eigenständig das nächste Krankenhaus ansteuern.

Dies macht eine frühestmögliche Patientensteuerung unter Berücksichtigung der Sichtungskategorien erforderlich. Im Rahmen der Mitwirkung / Unterstützung ist es möglich, dass Betreuungszüge oder Teileinheiten des Betreuungszuges vor den Aufnahmebereichen von Krankenhäusern eingesetzt werden und den Betrieb eines BHP (25 oder 50) unterstützen.

Die Einrichtung eines BHP an Kliniken ist in Absprache zwischen der Klinik und der Unteren KatS-Behörde zu planen. Die Planungen sind im Krankenhaus-Einsatzplan (KH-EP) und in einem Sonderschutzplan (§ 31 HBKG) zu erfassen und regelmäßig zu üben.

7.7 Übernahme von Betreuungsdiensten / Mitwirkung bei Sanitätsdiensten im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr

Im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr kann die Übernahme bzw. die Mitwirkung des Betreuungsdienstes erfolgen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Die Übernahme eines solchen Dienstes erfolgt insbesondere durch

- Anordnung der Katastrophenschutzbehörden
- im Rahmen der Ausbildung bzw. von Übungen.

Die Katastrophenschutzbehörden können den Einsatz im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr, z.B. zur Sicherstellung betreuungsdienstlicher und / oder sanitätsdienstlicher Versorgung bei Demonstrationen, anordnen.

Im Rahmen der Ausbildung ist die Übernahme eines Betreuungs- und oder Sanitätseinsatzes bei Veranstaltungen, insbesondere zur Feststellung des Einsatzwertes oder der Einübung der Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr, möglich. Falls frühzeitig bekannt, ist der Einsatz in den Jahresausbildungsplan aufzunehmen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Anhang		
Anlage 1	Begriffsbestimmungen im Betreuungsdienst	
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis	
Anlage 3	Gliederungsbild Betreuungszug Hessen	
Anlage 4	Ordnung des Raumes	
Anlage 5	Checkliste: Einrichten eines Betreuungsplatzes (BtPL)	
Anlage 6	Taktische Zeichen im Betreuungsdienst	
Anlage 7	Einsatztagebuch	
Anlage 8	Abschlussmeldung	
Anlage 9	Musterablaufplan Sammelstelle	
Anlage 10	Musterstruktur BtPI 50 HE / 500 HE	
Anlage 11	Registrierung von Betroffenen mit Begleitkarte	
Anlage 12	Registrierung in Notunterkünften	
Anlage 13	Patientenanhängekarte (Anhängekarte für Verletzte und Kranke)	
Anlage 14	Patientendokumentation Behandlungsplatz	

Anlage 1 –

Begriffsbestimmungen

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
ABC-Dienst	ist ein ehemaliger Fachdienst nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 14.02.1990, der nach den Katastrophenschutzgesetzen einzelner Länder fortbestehen kann.
ABC-Schutzmaske	ist eine Vollmaske zum Schutz von Atemwegen, Gesicht und Augen vor ABC-Gefahren.
Aerosol	bezeichnet feinst verteilte Feststoff-(Staub) oder Flüssigkeits- (Nebel) Partikel in einem Gas (z.B. Luft).
Aktivkohle	ist ein Filtermaterial und wird in Schraubfiltern z.B. für Schutzmasken und Raumfilter in Schutzräumen verwendet.
Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)	bestimmt die Anzahl, Art und Reihenfolge der Einheiten, die auf ein gegebenes Alarmierungsstichwort hin zu einer gemeldeten Einsatzstelle zu entsenden sind.
Alarmierung	ist die verbindliche Aufforderung an die Hilfskräfte, ihre Einsatzbereitschaft herzustellen und/oder an die Bevölkerung, bestimmte Verhaltensregeln zu befolgen.
Alarmplan	ist ein verbindlicher Katalog zur Durchführung vorgeplanter Maßnahmen. Er ist nach Kriterien der Dringlichkeit und Notwendigkeit zu gliedern.
Alarmstufe	bezeichnet den Grad der Schutz- und Einsatzmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Lage.
Alarmübung	ist eine praktische Überprüfung der Erreichbarkeit von Einsatzkräften durch Alarmmittel und -systeme. Sie dient auch der Ermittlung des Zeitbedarfs bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft. Dabei können die Alarmunterlagen überprüft werden.
Amtliches Auskunftsbüro (AAB)	ist eine Einrichtung nach Art. 122 des III. und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung beauftragt, die nationalen Auskunftsstellen für Kriegsgefangene und Zivilpersonen einzurichten.
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	ist ein Notarzt, der die medizinische Aufsicht und Weisungsbefugnis in medizinischen Angelegenheiten über mindestens einen Rettungsdienstbereich hat. Er verfügt über eine entsprechende Qualifikation und wird von den zuständigen öffentlichen Stellen berufen (DIN 13050:2002-09).
Atemfilter	filtert Schadstoffe aus der Atemluft. Seine Wirkung beruht auf der Aufnahme oder der chemischen Umsetzung von Schadstoffen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
Ausbildung, ergänzende	ist eine Ausbildung für Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes der Länder, die für die Verwendung in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung vorgesehen sind. Sie erhalten eine ergänzende Ausbildung für die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.
Ausstattung, ergänzende	bezeichnet die ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung gem. §12 Zivilschutzgesetz.
Befehl	ist die mündlich, schriftlich oder auf andere Weise gegebene Anordnung, durch die die Absicht und geplante Durchführung eines Auftrags in knapper Form klar und widerspruchsfrei dargestellt wird und die ein bestimmtes Verhalten fordert. Die Gliederung des Befehls richtet sich nach dem Schema Einheit, Auftrag, Mittel, Ziel und Weg. Zur Führung über längere Zeiträume kann es notwendig sein, das Befehlsschema zu ergänzen oder anders zu gliedern: Lage, Auftrag, Durchführung, Versorgung, Führung / Kommunikationswesen (DV 100).
Behandlungsplatz	ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Verletzte / Erkrankte nach Sichtung notfallmedizinisch versorgt werden. Von dort erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen (DIN 13050:2002-09).
Bereitstellungsraum	ist eine Stelle, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden (DIN 13050:2002-09).
Betreuung	umfasst Maßnahmen zur Unterbringung und Verpflegung sowie zur sozialen Betreuung Betroffener. Durch soziale Betreuung werden Betroffene mit Gütern des dringenden täglichen Bedarfs versorgt und erhalten erste psychische Hilfe. Sie ist auch ein Aufgabenbereich nach §12 Zivilschutzgesetz.
Betreuungsstelle	ist eine in einer festen Örtlichkeit oder in Zelten untergebrachte Einrichtung, in der Betroffene sozial betreut und verpflegt werden können.
Betroffener	ist eine Person, die durch ein Schadenereignis bedroht wird oder geschädigt wurde, ohne verletzt zu sein.
Bettennachweis	ist die zentrale Melde- und Nachweisstelle für die Krankenhäuser eines oder mehrerer Landkreise und/oder kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes aufgrund der Rettungsdienstgesetze der Länder.
Dekontamination	bezeichnet das Beseitigen oder Verringern von schädlichen Stoffen zur Entseuchung, Entgiftung und Entstrahlung.
Dekontaminationsstelle	ist eine Einrichtung des ABC-Schutzes zur Durchführung der Dekontamination.
Ehrenamtliche Tätigkeit	bezeichnet eine freiwillige, nicht erwerbsmäßige Beschäftigung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
Einheiten im Katastrophenschutz	sind gegliederte, ausgerüstete und ausgebildete Einsatzkräfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder von Hilfsorganisationen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verpflichtung im Katastrophenschutz mitwirken. Die Grundform der Einheit ist der Zug.
Einrichtungen	sind ortsgebundene Anlagen mit Personal und Material zum Zwecke der Führung, Versorgung und Unterbringung im Katastrophenschutz.
Einsatz	ist die auf Grund eines Auftrages, Befehls oder eigenen Entschlusses ausgelöste Tätigkeit von Einzelpersonen, Einheiten und/oder Einrichtungen des Zivilschutzes zur Hilfeleistung und Schadensbekämpfung.
Einsatzabschnitt	ist ein vom Einsatzleiter nach taktischen Erfordernissen festgelegter Teil oder Aufgabenbereich einer Einsatzstelle. Er kann örtlich begrenzt oder durch die Art der Einsatz Tätigkeit (zum Beispiel Löschwasserförderung, Brandbekämpfung, Rettungsdienst) bestimmt sein.
Einsatzbereitschaft	ist der Zustand von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, der im Allgemeinen den vorgesehenen Einsatz ermöglicht. Die personelle Einsatzbereitschaft bezieht sich auf Zahl, Ausbildungsstand und Belastbarkeit der Einsatzkräfte. Die technische Einsatzbereitschaft bezieht sich auf die Einsatzmittel (DV 100).
Einsatzkräfte	sind alle im Einsatz tätigen Mannschaften mit ihrem zugehörigen Gerät und die Hilfskräfte (DV 100).
Einsatzleiter (EL)	ist die für die technisch-taktische Einsatzdurchführung gesamtverantwortliche Führungskraft.
Einsatzleitung	besteht aus dem Einsatzleiter, den Führungsgehilfen, dem Stabs- und Hilfepersonal sowie notwendigen Führungsmitteln.
Einsatzmittel	sind Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Material, die Einsatzkräfte zur Auftragserfüllung benötigen.
Einsatzplan	ist die vorherige Festlegung eines möglichen Vorgehens bei bestimmten Situationen.
Einsatzraum	ist das einer taktischen Einheit oder einem Verband zugewiesene Gebiet, in dem diese tätig werden.
Einsatzstärke	bezeichnet die bei Eintritt des Einsatzfalles vorhandene Ist-Stärke der Einsatzkräfte.
Einsatzstelle	ist der Ort beziehungsweise das Objekt, an dem Einsatzkräfte bei Bränden, Unglücksfällen oder sonstigen Notlagen tätig werden. Die Einsatzstelle kann in Einsatzabschnitte unterteilt werden.
Einsatzübungen	sind wirklichkeitsnahe Übungen zur Weiterbildung für den praktischen Einsatz in der Schadensbekämpfung, ihnen sollen entsprechende Plan- und Rahmenübungen vorausgegangen sein.
Einsatzziel	ist die für den Einsatz einer Einheit oder Einrichtung durch Auftrag festgelegte Aufgabe, deren Erfüllung in der Regel die erfolgreiche Beendigung des Einsatzes zur Folge hat (Führung).
Entgiftung	bezeichnet das Entfernen oder Unschädlichmachen chemischer Stoffe an Personen, Gerät, Fahrzeugen und im Gelände (Dekontamination).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
Entseuchung	bezeichnet das Entfernen oder Unschädlichmachen schädigender Erreger oder deren Toxine (Dekontamination).
Entwesung	ist das Befreien eines Raumes oder Gebietes von Ungeziefer und lebenden Organismen (z.B. Bakterien, Pilze usw.).
Ergänzung des Katastrophenschutzes	ist gemäß Zivilschutzgesetz die Aufgabe des Bundes, die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung mit geeigneten Einsatzfahrzeugen zu ergänzen.
Erkundung	ist die erste Phase des Führungsvorgangs. Sie ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung und umfasst das Sammeln und Aufbereiten der erreichbaren Informationen über Art und Umfang der Gefahrenlage beziehungsweise des Schadensereignisses sowie über die Dringlichkeit und Möglichkeit einer Abwehr und Beseitigung vorhandener Gefahren und Schäden (DV 100).
Erkundungszeit	ist die Zeit zwischen dem Eintreffen am Einsatzort und dem Erteilen des Einsatzbefehls (DIN 14011).
Erste Hilfe	umfasst medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln (DIN 13050:2002-09).
Ersthelfer	ist eine Person, die nach verbindlichen Richtlinien für die Erste Hilfe ausgebildet ist (DIN 13050:2002-09).
Evakuierung	ist die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet (Aufnahmegemeinden), wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden. Für die Durchführung der Evakuierung sind Evakuierungspläne nötig.
Fachberater	beraten den Leiter des Führungsstabes und die Leiter der Sachgebiete.
Fernmeldemittel	sind die technischen Grundlagen für elektronische Bild-, Text-, Sprach-, und Datenübertragung von Nachrichten und Informationen, Informations- und Kommunikationstechnik.
Führer	ist der Vorgesetzte bzw. Leiter eines Verbandes, einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes. Führer sind Zugführer und Bereitschaftsführer.
Führung	ist die Einflussnahme auf die Entscheidungen und das Verhalten anderer Menschen mit dem Zweck, mittels steuernden und richtungsweisenden Einwirkens vorgegebene und aufgabenbezogene Ziele zu verwirklichen. Das bedeutet, andere zu veranlassen, das zu tun, was zur Erreichung des gesetzten Zieles erforderlich ist.
Führungsgrundsätze	kennzeichnen den Rahmen der Führung, z.B. für sinnvolle Einteilung der Kräfte unter Berücksichtigung von Zeit, Raum und Material, mit dem Ziel der optimalen Auftragserfüllung.
Führungsmittel	sind technische Mittel, Unterlagen, Pläne und Einrichtungen, die Führungskräfte bei ihrer Führungsarbeit unterstützen. Sie ermöglichen es, die für den Führungsvorgang erforderlichen Informationen zu gewinnen, zu verarbeiten und zu übertragen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Begriff

Erläuterungen

Führungsorganisation

legt die Aufgabenbereiche der Führungskräfte fest und gibt die Art und Anzahl der Führungsebenen vor. Die Führungsorganisation stellt sicher, dass die Arbeit des Einsatzleiters beziehungsweise der Einsatzleitung bei jeder Art und Größe von Gefahrenlagen oder Schadenereignisse reibungslos und kontinuierlich verläuft. Bestimmte Aufgabenbereiche sind bereits vorher festzulegen und zuzuordnen (DV 100). Dies geschieht in aller Regel durch die Bildung von Sachgebieten.

Führungsvorgang

ist ein zielgerichteter, immer wiederkehrender und in sich geschlossener Denk- und Handlungsablauf auf allen Ebenen und in allen Bereichen. Der Führungsvorgang vollzieht sich in Lagefeststellung (Erkundung / Kontrolle), Planung (Beurteilung der Lage) und Entschluss (Befehl).

Führungszeichen

sind Übermittlungszeichen für die Weitergabe von Befehlen, Anordnungen und Informationen. Sie werden als akustische (z.B. mit Trillerpfeife), oder optische Zeichen (z.B. durch Armbewegung, Flaggen oder Lichtsignale) oder auf sonstige Art (z.B. Signalleine) weitergegeben.

Gefahr

ist die Wahrscheinlichkeit einer Störung der öffentlichen Sicherheit, verursacht durch ein Naturereignis, technische bzw. organisatorische Fehler oder menschliches Verhalten.

Gefahrenabwehr

sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Dafür sind Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsämter) zuständig.

Gefahrstoff

ist die zusammenfassende Bezeichnung für gefährliche Stoffe, die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

Genfer Abkommen (auch Genfer Konventionen)

sind völkerrechtliche Übereinkünfte, die auf einer Konferenz in Genf im Jahr 1949 vereinbart wurden, um die Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen. Sie bestehen aus: - I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, - II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See - III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen - IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Um den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte zu verstärken, wurden die Genfer Abkommen 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt.

Gesundheitsamt

nimmt als Fachbehörde Aufgaben des Infektionsschutzes und der Seuchenbekämpfung wahr. Im Zivilschutz wirken die Gesundheitsämter bei der Planung der gesundheitlichen Versorgung mit (§15 Zivilschutzgesetz).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	

Begriff

Erläuterungen

Gesundheitswesen

beinhaltet staatliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und umfasst alle der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit dienenden Einrichtungen und Personen. Die Gesamtverantwortung für das Gesundheitswesen liegt bei Bund und Land. Regelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall sind in den §§ 15-18 Zivilschutzgesetz enthalten.

Grenzdosis

bezeichnet die maximale Dosis bei Ganzkörperbestrahlung, bei der praktisch noch keine klinisch fassbaren Schäden festgestellt werden.

Großschadenereignis

ist im Aufgabenbereich Sanität „ein Ereignis mit einer so großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, dass es mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann (DIN 13050:2002-09)“.

Großschadenstelle

Schadengebiet

Helferinnen / Helfer

sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken.

Hilfeleistung

ist die aktive Unterstützung, die einer Person, einer Organisation, einer Gemeinschaft oder einem Land nach einem Schadenereignis gewährt wird.

Karten

mit topographischem wie thematischem Inhalt bieten für den vorbeugenden Katastrophenschutz (Gefahrenquellen) und für die Katastrophenbewältigung bedeutende Anwendungsmöglichkeiten u.a. in den Bereichen Orientierung, Planung und Auswertung. Die Kartenleser interpretieren die geographischen Gegebenheiten in einem räumlichen Zusammenhang (Lagekarte).

Katastrophe

ist im Sinne des HBKG ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Katastrophenfall

wird nach dem HBKG von der unteren Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Sie stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt.

Katastrophenmedizin

ist der Sammelbegriff für Planung und Durchführung bestimmter medizinischer und organisatorischer Maßnahmen, die notwendig werden, wenn eine Individualversorgung Verletzter oder Erkrankter auf Grund eines Schadenereignisses über längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Katastrophenschutz

ist die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen

Begriff

Erläuterungen

Krankentransport

umfasst die Beförderung von Erkrankten, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, und die fachgerechte Betreuung in einem Krankenkraftwagen durch dafür qualifiziertes Personal. Krankentransport umfasst nicht die Beförderung von Personen, die keiner fachgerechten Betreuung bedürfen (DIN 13050:2002-09).

Leitender Notarzt (LNA)

ist ein Notarzt, der am Notfallort bei einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter sowie auch bei anderen Geschädigten oder Betroffenen oder bei außergewöhnlichen Ereignissen alle medizinischen Maßnahmen zu leiten hat. Der Leitende Notarzt übernimmt medizinische Führungs- und Koordinierungsaufgaben. Er verfügt über eine entsprechende Qualifikation und wird von der zuständigen öffentlichen Stelle berufen (DIN 13050:2002-09).

Massenanfall

ist ein Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich versorgt werden kann (DIN 13050:2002-09).

Patientenablage

ist eine Stelle an der Grenze des Gefahrenbereiches, an der Verletzte oder Erkrankte gesammelt und soweit möglich erstversorgt werden. Dort werden sie dem Rettungsdienst zum Transport an einen Behandlungsplatz oder weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen übergeben. (DIN 13050: 2002-09)

Persönliche Ausstattung

ist die Bekleidung und Schutzausrüstung nach organisationseigenen und Unfallverhütungsvorschriften.

Rettungsmittel

sind die Rettungsdienstfahrzeuge einschließlich des Rettungsmaterials sowie des Transportgerätes (DIN 13050:2002-09).

Sammelstelle

bezeichnet den Platz oder die Einrichtung für Betroffene, von der aus der Weitertransport erfolgt.

Sanitätsdienst

ist ein ehemaliger Fachdienst nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 14.02.1990, der nach den Katastrophenschutzgesetzen einzelner Länder fortbestehen kann.

Sanitätswesen

umfasst Maßnahmen der Behandlung und des Transportes Verletzter und Erkrankter durch entsprechend ausgebildetes Personal. Es ist ein Aufgabenbereich nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 HBKG und §12 Zivilschutzgesetz.

Schadengebiet

ist ein in sich geschlossener und zusammengehörender größerer Raum, in dem sich auch mehrere Einsatzstellen befinden können, oder dem mehrere Einsatzräume zugewiesen sind (DV 100).

Stärke- und Ausstattungsnachweisung (STAN) (aufgehoben)

bestimmt nach KatS DV 410 die Aufgabe, Gliederung, Funktionen und Ausbildung der Fachhelfer und gibt das Soll an Personal und Material für Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen auf Grund taktischer Forderungen und haushaltsmäßiger Vorschriften und Ermächtigungen verbindlich vor.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)	ist eine Gruppe von ausgebildeten Helferinnen/Helfern. Sie ist so ausgebildet und ausgestattet, dass sie bei einem Großschadenereignis oder außergewöhnlichen Ereignis Verletzte, Erkrankte sowie andere Geschädigte oder Betroffene versorgen kann (DIN 13050:2002-09).
Sichtung (Triage)	bezeichnet die ärztliche Beurteilung und Entscheidung über die Priorität der Versorgung von Patienten hinsichtlich Art und Umfang der Behandlung sowie Zeitpunkt, Art und Ziel des Transportes (DIN 13050:2002-09).
Sofortmaßnahmen	sind Einsätze im Rahmen der Katastrophenhilfe, die von Hilfsorganisationen durchgeführt werden mit dem Ziel, das Überleben der betroffenen Bevölkerung zu sichern.
Soll-Stärke	ist die vorgegebene personelle Stärke einer Einheit, Teileinheit oder Einrichtung, die z.B. in einem Stärke- und Ausstattungsnachweis festgeschrieben ist.
Strahlenbelastung	bezeichnet die Dosis; letale Dosis.
Strahlenschäden	sind durch ionisierende Strahlung in lebenden Organismen oder in Festkörpern bzw. Werkstoffen hervorgerufene Schädigungen.
Taktische Einheit	ist eine Einheit, die auf Grund ihrer Führung, Stärke und Ausrüstung in der Lage ist, einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Auftrag selbstständig zu erfüllen.
Taktische Zeichen	sind grafische Symbole zur Darstellung von Einheiten, Verbänden, Einrichtungen, Personen, Einsatzmaßnahmen, Gefahren und Schäden in Lagekarten und anderen taktischen Zeichnungen.
Technische Einsatzleitung (TEL)	führt die ihr unterstellten Einsatzkräfte am Gefahren- und Schadensort. Der technische Einsatzleiter benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel einen Stab aus Sachgebiets- und Fachberatern. Der Aufgabenumfang und das Ausmaß der personellen Besetzung werden durch die technisch-taktische Führung der Einheiten / Einsatzkräfte im Einzelfall bestimmt.
Transportfähigkeit	ist der Zustand eines Verletzten oder Erkrankten, bei dem die lebenswichtigen Körperfunktionen gesichert sind und durch geeignete Maßnahmen eine Zunahme bestehender oder weiterer Schäden verhindert wird (DIN 13050:2002-09).
Triage	bezeichnet die Sichtung.
Unfall	ist ein plötzliches, unvorhergesehenes und durch äußere Ursachen eintretendes Ereignis, das zu einem Schaden an Personen und/ oder Sachen führt (DIN 13050:2002-09).
Unterstellung	ist das Befehlsverhältnis mit eindeutiger Über- und Unterordnung.
UTM-System	ist die Abkürzung für Universale Transversale Merkator-Projektion. Das System ist auf einem rechtwinkligen quadratischen UTM-Koordinatengittersystem aufgebaut. Das System ermöglicht, die Koordinaten eines Geländepunktes auf einer Karte mit Hilfe des Gitters zu ermitteln.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Begriff

Erläuterungen

Verfügungsraum

ist der zugewiesene Raum, in dem sich eine Einheit für eine spätere Verwendung bereithält oder sich auf einen bevorstehenden Einsatz vorbereitet.

Verletzter

ist eine Person, die durch äußere Einwirkung einen Gesundheitsschaden erlitten hat (DIN 13050:2002-09).

Weisung

ist ein zusammenfassender Begriff für verschiedene Arten der Übermittlung bestimmter Absichten und ihrer Durchführung. Anweisung: Information über das Einhalten einer bestimmten Arbeitsweise und die Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften. Auftrag: Übertragung von selbständig durchzuführenden Aufgaben. Kommando: Lenkung einer gemeinsamen Handlung einer Gruppe. Befehl: Eindeutige, unmissverständliche Anordnung, die zum sofortigen Handeln zwingt.

Anlage 2 –

Abkürzungsverzeichnis

A	ABC	atomar, biologisch. chemisch .
	AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
	ÄLRD	Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
	Anh	Anhänger
	ArztTr	Arzttrupp
	ArzTrKW	Arzttruppkraftwagen (ehemaliges Fahrzeug des Zivilschutzes)
	ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
B	BF	Berufsfeuerwehr
	BGBI.	Bundesgesetzblatt
	BoGr	Bootsgruppe
	BoTr	Bootstrupp
	Bs	Brandschutz
	Bt	Betreuung
	BtTr	Betreuungstrupp
	BtKombi	Betreuungs-Kombi
	BtZ	Betreuungszug
D	Dekon	Dekontamination (auch: Dk)
	Dekon G	Dekontamination von Gerät
	Dekon P	Dekontamination von Personen
	Dekon V	Dekontamination von Verletzten
	DkSt	Dekon-Staffel
	DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
	DRK	Deutsches Rotes Kreuz
	DSt	Dienststelle / Dienststellen
	DV	Dienstvorschrift
	DWD	Deutscher Wetterdienst
	E	EA
EAL		Einsatzabschnittsleitung / Einsatzabschnittsleiterin / Einsatzabschnittsleiter
EL		Einsatzleitung / Einsatzleiterin / Einsatzleiter
ELW und Zahl		Einsatzleitwagen mit Angabe der Einstufung nach DIN
ErkGr		Erkundungsgruppe
ErkKW		Erkundungs-Kraftwagen
ErkTr		Erkundungstrupp
EWRGr	Erweiterte Wasserrettungsgruppe	
F	FaBe	Fachberaterin / Fachberater
	FF	Freiwillige Feuerwehr
	FGr	Fachgruppe
	FGr Bel	Fachgruppe Beleuchtung
	FGr E	Fachgruppe Elektroversorgung
	FGr FK	Fachgruppe Führung und Kommunikation
	FGr I	Fachgruppe Infrastruktur
	FGr Log	Fachgruppe Logistik

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

	FGr 0	Fachgruppe Ortung
	FGr Ö	Fachgruppe Ölschaden Binnen
	FGr R	Fachgruppe Räumen
	FGr Sp	Fachgruppe Sprengen
	FGr W	Fachgruppe Trinkwasserversorgung
	FGr W	Fachgruppe Wassergefahren
	FGr WP	Fachgruppe Wasserschaden / Pumpen
	FKH	Feldkochherd
	Fü	Führung / Führerin / Führer
	FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
	Fw	Feuerwehr
	FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
G	GABC	Gefahrstoff-ABC
	GABC-ErkKW	Gefahrstoff-ABC-Erkundungs-Kraftwagen
	GABC-MZt	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale
	GABC-Z	Gefahrstoff-ABC-Zug
	GBI	Gemeindebrandinspektorin / Gemeindebrandinspektor
	GefGr	Gefahrstoffgruppe
	Gr	Gruppe
	GrFü	Gruppenführerin / Gruppenführer
	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
	GW	Gerätewagen
	Gwart	Gerätewartin / Gerätewart
	GW-Bt	Gerätewagen Betreuung
	GW-Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personen
	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
	GW-luK	Gerätewagen Information- und Kommunikation
	GW-Log	Gerätewagen Logistik
	GW-N	Gerätewagen Nachschub
	GW-San	Gerätewagen Sanität
	GW-StrSp	Gerätewagen Strahlenspürtrupp
	GW-T	Gerätewagen Technik
	GW-Taucher	Gerätewagen Taucher
	GW-WR	Gerätewagen Wasserrettung
H	HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
	HiOrg	Hilfsorganisation(en)
	HKatS-ZL	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager
	HLFS	Hessische Landesfeuerweherschule
	HLFV	Hessischer Landesfeuerwehrverband
	HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
	HMZ	Hochwassermeldezentrale
	HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
	HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
I	I	Instandsetzung / Infrastruktur
	luK	Information und Kommunikation
	luKGr	Informations- und Kommunikationsgruppe
	luKZt	Informations- und Kommunikationszentrale
J	JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe

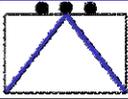
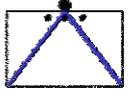
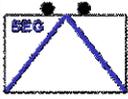
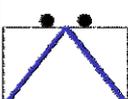
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

K	KA	Kastenanhänger
	KAB	Kreisauskunftsbüro
	KatS	Katastrophenschutz
	KatSL	Katastrophenschutzleitung
	KBI	Kreisbrandinspektorin / Kreisbrandinspektor
	KdoW	Kommandowagen
	Kf und Buchstabe	Kraftfahrer mit Angabe der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse
	KKW	Kernkraftwerk
	Kombi	Kombinationsfahrzeug
	KTW	Krankentransportwagen
	KTW B	Krankentransportwagen nach DIN EN 1789 Teil B
	LAB	Landesauskunftsbüro
		Landesbeirat für Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
	LBK	
	LF	Löschfahrzeug
	LFuSt	Leitfunkstelle
	LGr	Löschgruppe
	LNA	Leitende Notärztin / Leitender Notarzt
	LSt	Leitstelle
Ltr	Leiterin / Leiter	
LZ	Löschzug	
M	Me	Melderin / Melder
	MHD	Malteser-Hilfsdienst
	MTF	Medizinische Task Force des Zivilschutzes
	MTW	Mannschafts-Transportwagen
	MZB	Mehrzweckboot DIN 14961
N	NA	Notärztin / Notarzt
	NAW	Notarztwagen
	NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
	NFS	Notfallstation
O	Org	Organisation
	OLRD	Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
R	RAL	Reichsausschuss für Lieferbedingungen
	RE	Rahmen-Empfehlungen
	RettD	Rettungsdienst
	RP	Regierungspräsidium
	RTB	Rettungsboot nach DIN 14961
	RTH	Rettungshubschrauber
	RTr	Rettungstrupp
	RTW	Rettungswagen
	RW	Rüstwagen
S	S und Zahl	Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter des Sachgebietes ...
	San	Sanität(swesen)
	SanGr	Sanitätsgruppe
	SanTr	Sanitätstrupp

SAR	Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue)
SB	Schlauchboot
Sb	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter
SBI	Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor
SEEBa	Schnelleinsatz-Einheit Bergung Ausland (beim THW)
SEG	Schnelleinsatzgruppe
SprFu	Sprechfunk / Sprechfunkerin / Sprechfunker
St	Staffel
SIAnz.	Staatsanzeiger
StFü	Staffelführerin / Staffelführer
StrSpTr	Strahlenspürtrupp
stv.	stellvertretende / stellvertretender
SW	Schlauchwagen
SZ	Sanitätszug
TaGr	Tauchgruppe
TaTr	Tauchtrupp
TEL	Technische Einsatzleitung
TeTr	Techniktrupp
TeTr-WR	Techniktrupp Wasserrettung
THW	Technisches Hilfswerk
TK	Telekommunikation
TKSiV	Telekommunikations-Sicherstellungsverordnung
TLF	Tanklöschfahrzeug
Tr	Trupp
TrFü	Truppführerin / Truppführer
TS	Tragkraftspritze
TrspTr	Transporttrupp
TrspGr	Transportgruppe
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungs-System
TZ	Technischer Zug
UKatSB	Untere Katastrophenschutzbehörde
UVbtGr	Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsgruppe
V0	Verordnung
VpfTr	Verpflegungstrupp
VU	Versorgungsunternehmen, Verkehrsunfall
WF	Werkfeuerwehr
WFü	Wehrführerin / Wehrführer
WR	Wasserrettung
WRGr	Wasserrettungsgruppe
WRZ	Wasserrettungszug
WvTr	Wasserversorgungstrupp
Z	Zug
zbV	zur besonderen Verwendung
ZFü	Zugführerin / Zugführer
ZSG	Zivilschutzgesetz
ZSH	Zivilschutz-Hubschrauber
ZSNeuOG	Zivilschutzneuordnungsgesetz
ZTr	Zugtrupp
ZTrKW	Zugtrupp-Kraftwagen

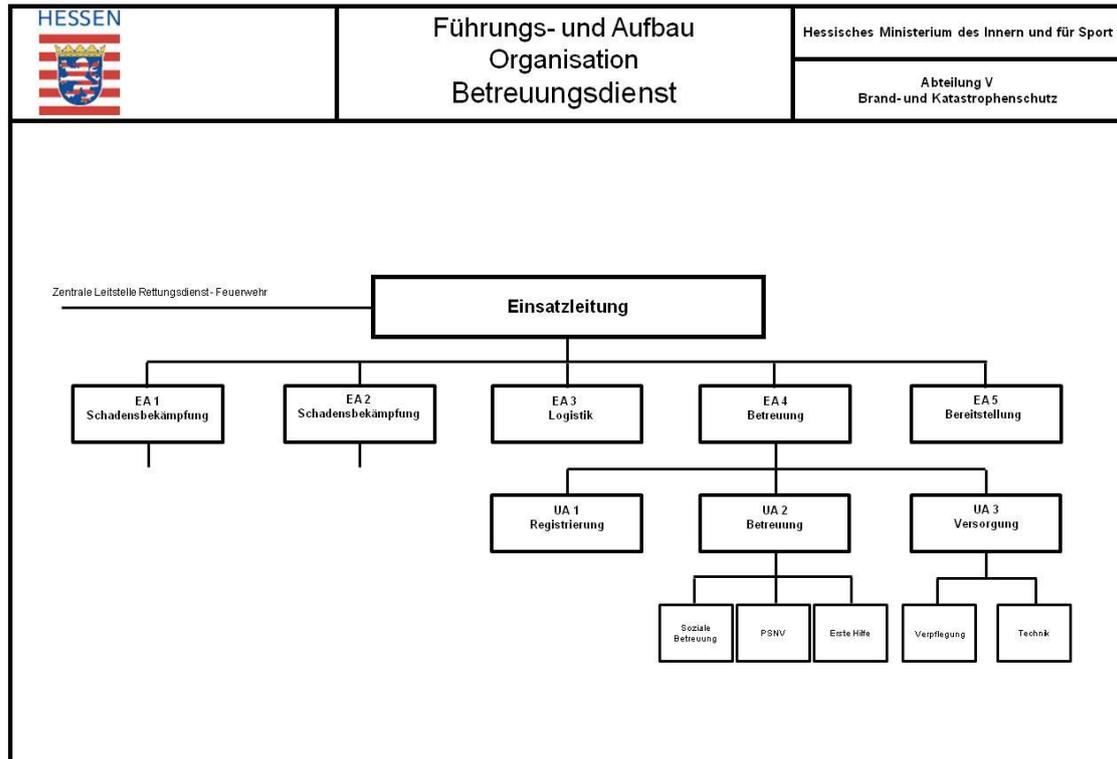
Anlage 3 –

Gliederungsbild Betreuungszug

		Betreuungs-Zug				Bt-Z							
		Stärke	1	5	19	25							
Bt-Zug		Organisation											
	1												
	1												
	2												
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFu	FuAss					SpFu	Kf B			
		52 Land											
	1												
	5												
	6												
		GW-Technik	GrFu							Kf C			
		40 Land / 12 Bund											
	1												
	2												
Betreuung	3	Bt-Kombi	TrFu							Kf C			
		40 Land / 12 Bund											
	1												
	5												
	6												
		Bt-Kombi	GrFu							Kf B			
		49 Bund / 3 Land	52 Land										
	1												
	5												
Versorgung	6	GW-Betreuung	FKH	GrFu						Kf C/E			

Anlage 4 –

Ordnung des Raumes



	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Anlage 5 - Checkliste: Einrichten eines Betreuungsplatzes

1. Größe, Lage, Art und Form des Betreuungsplatzes werden bestimmt von der

- Art und Anzahl der Betroffenen/Verletzten Besonderheiten
- Anzahl der eingesetzten Einheiten
- Dauer des Einsatzes.

2. Mögliche Betreuungssplatzformen sind:

- Betreuungsplatz in einem Raum (z. B. Sporthalle, Stadthalle, Bürohaus),
- Betreuungsplatz in mehreren Räumen (z. B. Schule, Kinderheim, Jugendherberge, Gaststätten, Hotels),
- Betreuungsplatz behelfsmäßig in Zelten.

3. Beim Einrichten des Betreuungsplatzes sind zu berücksichtigen:

- Lage außerhalb des Gefahrenbereiches, trotzdem in unmittelbarer Nähe des Schadengebietes,
- Einrichten möglichst in festen Gebäuden,
- geeignete Zu- und Abfahrtswege,
- Möglichkeiten der Anbindung ans Fernsprechnet,
- Möglichkeiten der Energieversorgung,
- Ausschilderung (Hinweisschilder) und Kennzeichnung.

4. Für den Betreuungsplatz sind vorzusehen:

- Aufnahme und Registrierung
- Aufenthaltsraum
- Ruhebereich
- Sanitäre Einrichtungen
- Verpflegungsausgabe/Verpflegungszubereitung
- Ausgabe Bedarfsgüter
- Aufenthalt für Mütter und Kinder/Säuglinge (Zubereitung Säuglingsnahrung)

5. Beispiel für die Anlage eines Betreuungsplatzes in Gebäuden

Die Anlage eines Behandlungsplatzes ist jeweils den erkundeten bzw. vorgefundenen Räumlichkeiten anzupassen.

In großen Räumen oder Sälen ist eine behelfsmäßige optische Trennung zwischen den einzelnen Stationen vorzusehen.

Bei länger dauernden Einsätzen sind zusätzliche Räume zur Unterbringung der Sanitätshelfer notwendig.

Anlage 6 – Taktische Zeichen Betreuungszug

Taktische Zeichen SAN

	Betreuungszug		Zugführer des Betreuungszuges
	Zugtrupp des Betreuungszuges		Gruppenführer Zugtrupp
	Schnelleinsatzgruppe Betreuung		Gruppenführer Schnelleinsatzgruppe
	Betreuungsgruppe		Gruppenführer Betreuungsgruppe
	Trupp Soziale Betreuung		Truppführer Techniktrupp
	Unterkunftstrupp		Truppführer Verpflegungstrupp
	Verpflegungstrupp		Truppführer Sozialebetreuung
	Techniktrupp		Truppführer Unterkunftstrupp
	Person		Betreuungshelfer
	verletzte Person		verschüttete Person
	vermisste Person		tote Person

Anlage 8 -
Muster Abschlussmeldung

Abschlussmeldung



Meldende Stelle: _____
(taktische Bezeichnung)

Abgangsort: _____

Abgangsdatum: _____ **Abgangszeit:** _____

Empfänger: _____

Auftrag: _____
(Kurzbeschreibung der Lage)

Einsatzdauer: **Beginn:** _____ **Ende:** _____

Eingesetzte Kräfte: _____

Einsatzergebnis: _____
- Verlauf _____
- Erfolg _____
- Ergebnis _____
- Besonderheiten _____

Stand bei Ablösung: _____

**Ausstattung/
Material:** _____
- Verbleib _____
- Zustand _____
- besondere Erfahrungen _____

Ablösende Einheit: _____

**Personelle und
materielle Einsatz-
bereitschaft:** _____

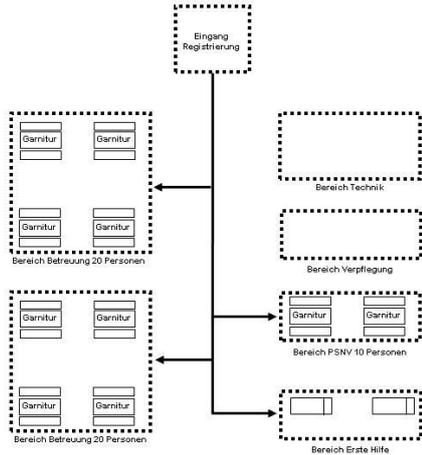
Anlagen: _____
Verteiler: _____

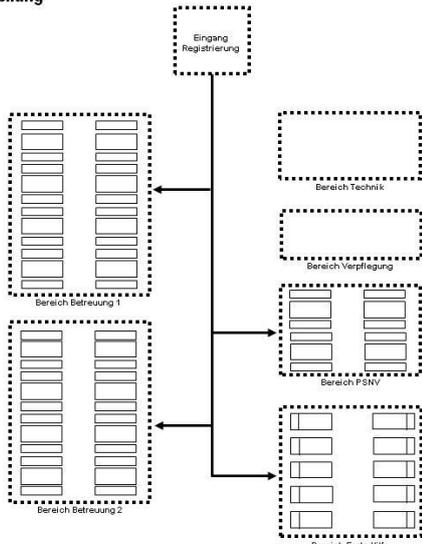
_____ Datum _____ Unterschrift _____ Dienststellung

Anlage 9 - Sammelstelle

	Aufbauorganisation Betroffenen-Sammelstelle	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
		Abteilung V Brand- und Katastrophenschutz
<p><u>Einheiten / Stärke</u></p> <p><i>Mindestbesetzung</i></p> <p>1 Trupp -1/1/2/3</p> <p>oder</p> <p>1 Staffel -1/1/5/6</p> <p>Gesamtstärke nach Lage</p> <p><u>Materielle Mindestausstattung</u></p> <p><i>aus Betreuungszug (KatS)</i></p> <p>1 Sanitätskoffer/ -rucksack 1 Betreuungskoffer/ -rucksack</p>		
	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Materialbereitstellung San-Rucksack, Bt-Rucksack, Decken, Krankenträger. </div>	

Anlage 10 - Musterstruktur BtPI 50 HE / 500 HE

	Aufbauorganisation Betreuungsplatz 50 (BtPI 50)	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
		Abteilung V Brand- und Katastrophenschutz
<p>Einheiten / Stärke</p> <p><i>Mindestbesetzung</i></p> <p>1 Betreuungszug 1/5/19/25</p> <p>Fahrzeuge und Gerät</p> <p><i>aus Betreuungszug (KatS)</i></p> <p>Fahrzeuge:</p> <p>1 KdoW / ELW 1 1 GW-Technik 2 Bt-Kombi 1 GW-Betreuung 1 Feldküchenhänger</p> <p>Geräte:</p> <p>2 Sätze Betreuungs-Ausstattung 1 Satz Verpflegungs-Ausstattung</p>	<p>Schematische Darstellung</p>  <p style="text-align: center; font-size: small;">Der BtPI 50 sollte bevorzugt in einer festen Infrastruktur (z.B. Turnhalle, Gemeindehaus) eingerichtet werden</p>	

	Aufbauorganisation Betreuungsplatz 500 (BtP 500)	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
		Abteilung V Brand- und Katastrophenschutz
<p>Einheiten / Stärke</p> <p><i>Mindestbesetzung</i></p> <p>1 Betreuungszug 1/5/19/25 1 Betreuungszug 1/5/19/25 1 Sanitätszug 1/4/20/25</p> <p>Gesamtstärke 3/14/58/75</p> <p>Fahrzeuge und Gerät</p> <p><i>aus Betreuungszug (KatS)</i></p> <p>Fahrzeuge:</p> <p>2 KdoW / ELW 1 2 GW-Technik 4 Bt-Kombi 2 GW-Betreuung 2 Feldküchenhänger</p> <p>Geräte:</p> <p>4 Sätze Betreuungs-Ausstattung 2 Verpflegungsausstattung</p> <p><i>aus Sanitätszug (KatS)</i></p> <p>Fahrzeuge:</p> <p>1 KdoW / ELW 1 1 GW-San 5 KTWB / RTW</p> <p>Geräte:</p> <p>1 Sanitätsausstattung</p>	<p>Schematische Darstellung</p>  <p style="text-align: center; font-size: small;">Der BtP 500 ist einer festen Infrastruktur (z.B. Turnhalle, Gemeindehaus) einzurichten.</p>	

Anlage 11 -

Registrierung von Betroffenen mit der „Begleitkarte“

Bei einem größeren Schadensereignis werden unverletzt gebliebene Personen (Betroffene) durch die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes registriert.



Begleitkarte

Transfer card · Carte de transfert



Name Name Nom		Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> f	Religion Religion Religion
Wohnort Residence Domicile		Nationalität Nationality Nationalité	
Straße Street Rue		Nr. d. Erk. Marke N° of identity disk N° de plaque d'identité	
Ort der Katastrophe Place of disaster Lieu de la catastrophe		Datum Date Date	Uhrzeit Time Heure
Sammelplatz/Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire		Datum Date Date	
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à		Datum Date Date	

Ausfertigung für den Suchdienst
 copy for tracing service · copie pour service de recherches

Geburtsdatum Date of birth Date de naissance		<input type="checkbox"/> m		<input type="checkbox"/> f		Religion Religion Religion
Wohnort Residence Domicile		Nationalität Nationality Nationalité				
Straße Street Rue		Nr. d. Erk. Marke N° of identity disk N° de plaque d'identité				
Ort der Katastrophe Place of disaster Lieu de la catastrophe		Datum Date Date	Uhrzeit Time Heure			
Sammelplatz/Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire		Datum Date Date				
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à		Datum Date Date				

Ausfertigung für den Aussteller
 copy for issuing empty · copie pour l'organisme délivrant

Geburtsdatum Date of birth Date de naissance		<input type="checkbox"/> m		<input type="checkbox"/> f		Religion Religion Religion
Wohnort Residence Domicile		Nationalität Nationality Nationalité				
Straße Street Rue		Nr. d. Erk. Marke N° of identity disk N° de plaque d'identité				
Ort der Katastrophe Place of disaster Lieu de la catastrophe		Datum Date Date	Uhrzeit Time Heure			
Sammelplatz/Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire		Datum Date Date				
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à		Datum Date Date				

Verbleibt am Betroffenen
 remains with the bearer · reste en possession du titulaire

Anlage 12 –

Registrierung in Notunterkünften (Betreuungsplatz 50 / 500, ortsfeste Betreuungsstelle) mit der „Ausweis- und Bezugskarte“

Werden betroffene Personen bei einem Großschadensereignis in Notunterkünften untergebracht, werden sie durch die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes registriert und erhalten eventuell benötigte Gebrauchsgegenstände und Essenmarken, auch wenn sie bereits an einem anderen Ort registriert wurden.

Diese Registrierung und Materialausgabe erfolgt mit dem vierteiligen Formularsatz „Ausweis- und Bezugskarte“.


Ausweis- und Bezugskarte


Identify and ration-card / carte d'identification et d'allocation

Name Name Nom	Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	<input type="radio"/> M <input type="radio"/> F	Religion Religion Religion
Wohnort Residence Adresse	Nationalität Nationality Nationalité	
Straße Street Rue	Nr. d. Erk-Markte ID of identity card N° de pièces d'identité	
Beruf Profession Profession	Datum Date Date	
Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire	Datum Date Date	
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à	Datum Date Date	

Dieses Ausweis- und Bezugskarte ist ein Verfügen von einem Anführer des Betreuungsdienstes. Es kann für andere Zwecke verwendet werden.
 This ID card is issued by the leader of the support service. It can be used for other purposes.
 Cette carte d'identité et d'allocation est un document de service. Elle peut être utilisée à d'autres fins.

Unterschrift / Stempel des Unterkunfts
 Signature / stamp emergency shelter

Unterschrift des Ausweisinhabers
 Signature of owner

1. Ausfertigung für den Suchdienst
 1st copy for tracing service / 1ère copie pour le service de recherches

Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire	Datum Date Date	
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à	Datum Date Date	

Dieses Ausweis- und Bezugskarte ist ein Verfügen von einem Anführer des Betreuungsdienstes. Es kann für andere Zwecke verwendet werden.
 This ID card is issued by the leader of the support service. It can be used for other purposes.
 Cette carte d'identité et d'allocation est un document de service. Elle peut être utilisée à d'autres fins.

Unterschrift / Stempel des Unterkunfts
 Signature / stamp emergency shelter

Unterschrift des Ausweisinhabers
 Signature of owner

2. Ausfertigung für den Suchdienst
 2nd copy for tracing service / 2ème copie pour le service de recherches

Unterkunft Emergency shelter Logement provisoire	Datum Date Date	
Weiterleitung nach Transfer to Transfert à	Datum Date Date	

Dieses Ausweis- und Bezugskarte ist ein Verfügen von einem Anführer des Betreuungsdienstes. Es kann für andere Zwecke verwendet werden.
 This ID card is issued by the leader of the support service. It can be used for other purposes.
 Cette carte d'identité et d'allocation est un document de service. Elle peut être utilisée à d'autres fins.

Unterschrift / Stempel des Unterkunfts
 Signature / stamp emergency shelter

Unterschrift des Ausweisinhabers
 Signature of owner

Ausfertigung für den Betroffenen
 copy for the affected / copie pour le blessé

Wohnort Residence Adresse	Nationalität Nationality Nationalité	
Straße Street Rue	Nr. d. Erk-Markte ID of identity card N° de pièces d'identité	

Unterschrift / Stempel des Unterkunfts
 Signature / stamp emergency shelter

Unterschrift des Ausweisinhabers
 Signature of owner

Ausfertigung für den Betroffenen
 copy for the affected / copie pour le blessé

A	A	A	A	A	A	A
M	M	M	M	M	M	M
F	F	F	F	F	F	F

Anlage 13 -

Patientenanhängekarte (Anhängekarte für Verletzte und Erkrankte)

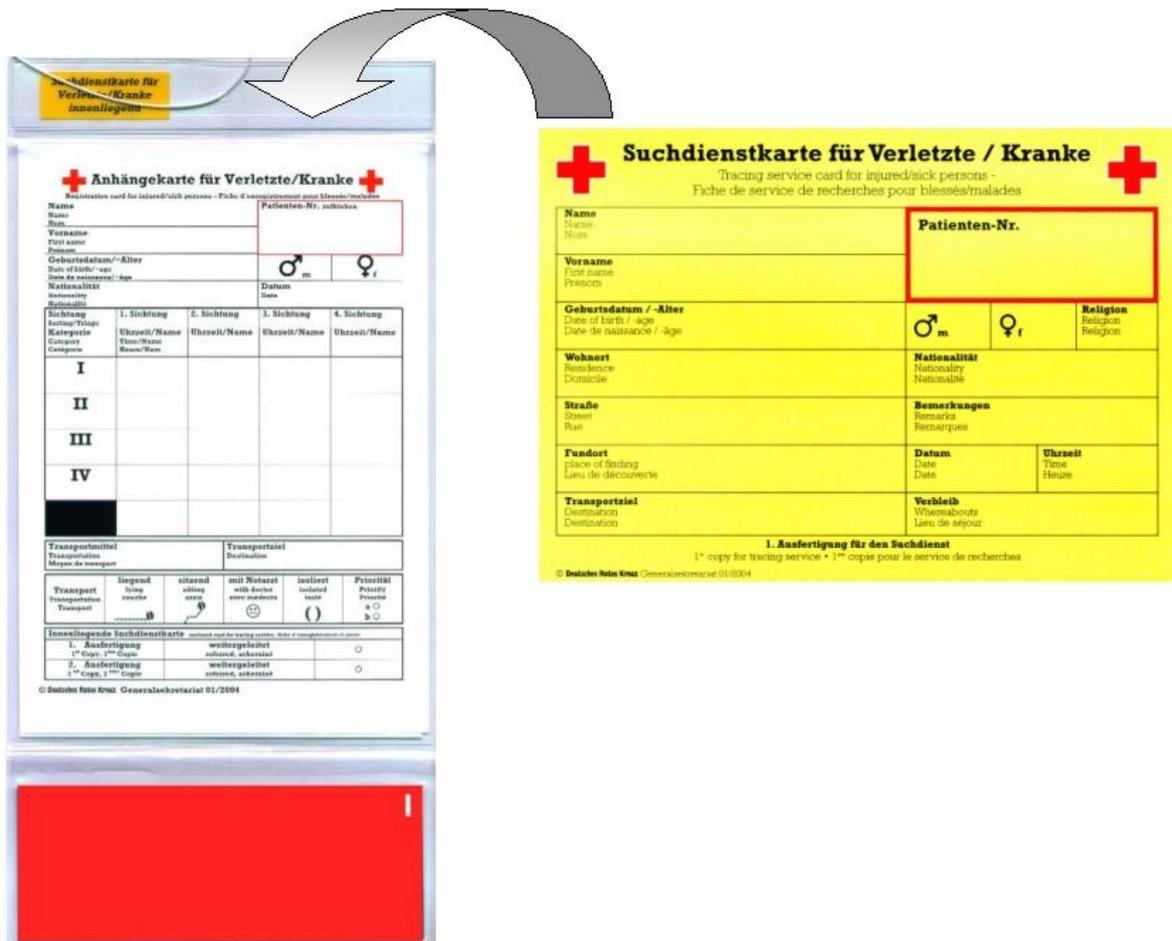
Durch gemeinsamen Erlass des

Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (V 44- 24 t 02 01)

und des

Hessischen Sozialministeriums (V / V 7b – 24 t 02 01)

vom 15. Juni 2004 wurde für die Sichtungsdokumentation und Registrierung bei einem Massenanfall von Verletzten / Erkrankten, die „Anhängekarte für Verletzte / Erkrankte“ mit innenliegender „Suchdienstkarte für Verletzte / Erkrankte“, ab dem 01.01.2005 eingeführt.



The diagram illustrates the transition from a blue 'Anhängekarte für Verletzte/Kranke' (Attachment card for injured/sick persons) to a yellow 'Suchdienstkarte für Verletzte / Kranke' (Tracing service card for injured/sick persons). A large grey arrow points from the blue card to the yellow card.

Anhängekarte für Verletzte/Kranke
 Registration card for injured/sick persons - Fiche d'attachement pour blessés/malades

Suchdienstkarte für Verletzte / Kranke
 Tracing service card for injured/sick persons - Fiche de service de recherches pour blessés/malades

1. Ausfertigung für den Suchdienst
 1st copy for tracing service * 1^{ère} copie pour le service de recherches

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	KatSDV 600 HE
	Katastrophenschutz in Hessen	01.04.2012

Anlage 14 –

Patientendokumentation Behandlungsplatz

Für die Patientendokumentation auf dem Behandlungsplatz sind die nach den örtlichen Gegebenheiten vorgesehenen Rettungsdienstprotokolle nach DIVI (örtl. zu beschaffen) zu verwenden. Durch diese Maßnahme soll die bruchfreie Dokumentation gewahrt bleiben.